

GEMEINDE BÖRDELAND

**STANDORTKONZEPT FÜR  
PHOTOVOLTAIK-  
FREIFLÄCHENANLAGEN**

**FASSUNG FÜR DEN BESCHLUSS**  
STAND: 26.04.2024

**PLANVERFASSER:**

**BAUMEISTER  
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg**  
Steinstraße 3i  
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow  
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß  
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c

M. Sc. Verena Zumhasch

# Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG .....	1
2.	ÜBERGEORDNETE VORGABEN .....	3
2.1	Landesentwicklungsplan .....	3
2.2	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg .....	7
2.3	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf).....	9
2.3	Naturschutz.....	13
3.	ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ .....	13
4.	AUSGANGSSITUATION.....	17
5.	POSITIVKRITERIEN.....	17
5.1	Bereits versiegelte Flächen.....	18
5.2	Konversionsflächen.....	18
5.3	Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen .....	20
5.4	Flächen im Bereich eines Bebauungsplans .....	21
5.5	Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	23
5.6	Künstliche Gewässer .....	23
5.7	Brachgefallene Flächen .....	24
5.7.1	Kleingärten .....	25
5.7.2	Weitere Brachflächen .....	28
6.	AUSSCHLUSSBEREICHE .....	29
7.	STÄDTEBAULICHE ABWÄGUNGSKRITERIEN .....	32
8.	BEWERTUNG UND ERMITTLUNG DER POTENTIALFLÄCHEN.....	33
8.1	KONVERSIONSFLÄCHEN .....	35
8.2	Flächen längs von Autobahnen.....	38
8.3	Flächen längs von Schienenwegen.....	48
8.4	Flächen innerhalb eines beschlossenen Bebauungsplans.....	55
8.5	Künstliche Gewässer .....	56
8.6	Brachgefallene Flächen .....	57
8.6.1	Kleingartenanlagen.....	57
8.6.2	Weitere Brachflächen .....	60
8.7	Gesamtbewertung.....	63
9.	PRÜFUNG DER WIRKUNG VON PHOTOVOLTAIK- FREIFLÄCHENANLAGEN .....	63
10.	HINWEISE ZU EIGNUNGSFLÄCHEN.....	69
	LITERATURVERZEICHNIS.....	74

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betrieb in der Gemeinde Bördeland .....	17
Tabelle 2:	Konversionsflächen im Gebiet der Gemeinde Bördeland.....	20
Tabelle 3:	Übersicht der beschlossenen Bebauungspläne .....	23
Tabelle 4:	Künstliche Gewässer im Gebiet der Gemeinde Bördeland .....	24
Tabelle 5:	Aufgegebenen Kleingartenanlagen im Gebiet der Gemeinde Bördeland.....	28
Tabelle 6:	Weitere Brachflächen im Gebiet der Gemeinde Bördeland.....	29
Tabelle 7:	Ausschlussbereiche aus übergeordneten Planungen .....	31
Tabelle 8:	Kriterienkatalog für Flächen mit Positiv- und Negativkriterien .....	34
Tabelle 9:	Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Konversionsflächen.....	37
Tabelle 10:	Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen längs der Autobahn A 14.....	48
Tabelle 11:	Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen längs der Schienenwege.....	55
Tabelle 12:	Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne .....	56
Tabelle 13:	Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf künstlichen Gewässern .....	56
Tabelle 14:	Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aufgegebenen Kleingartenanlagen .....	59
Tabelle 15:	Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf weiteren Brachflächen.....	62
Tabelle 16:	Gesamtbewertung der Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen.....	63
Tabelle 17:	Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen .....	64
Tabelle 18:	Notwendigkeit der Betrachtung möglicher unzulässiger Blendwirkungen.....	71

## 1. Einleitung

Insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll nach § 1 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung ermöglicht werden, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 EEG soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) gemäß § 1 Abs. 2 EEG auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Zu den erneuerbaren Energien gehört gemäß § 3 Nr. 21 Buchst. c EEG auch die solare Strahlungsenergie. Als Solaranlagen werden nach § 3 Nr. 41 EEG alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bezeichnet. Im Fall von Solaranlagen ist gemäß § 3 Nr. 1 EEG jedes Modul eine eigenständige Anlage. Freiflächenanlagen sind gemäß § 3 Nr. 22 EEG alle Solaranlagen, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

Die Ausbauziele für erneuerbare Energien nach § 1 Abs. 2 EEG sollen gemäß § 4 Nr. 3 EEG erreicht werden durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf

- a) 88 Gigawatt im Jahr 2024,
- b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,
- c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,
- d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,
- e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und
- f) 400 Gigawatt im Jahr 2040

sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040.

Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erhalten Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien auf der Grundlage der Regelungen in § 19 Abs. 1 EEG.

Nach dem Ziel 115 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) vom 01.01.2023 sind Freiflächenanlagen fortan gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, liegen.

Photovoltaikfreiflächenanlagen im Sinne des Ziels 115 LEP-LSA sind begrifflich Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 22 EEG und werden nachfolgend als Photovoltaik-Freiflächenanlagen bezeichnet.

Die Zulässigkeit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Sachsen-Anhalt setzt eine vorherige landesplanerische Abstimmung voraus. Für das Gebiet der Gemeinde Bördeland soll diese landesplanerische Abstimmung durch die Aufstellung eines Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht werden.

Die Gemeinde Bördeland unterstützt die Ausbauziele für erneuerbare Energien nach § 1 Abs. 2 EEG und § 4 Nr. 3 EEG. Dabei verfolgt die Gemeinde Bördeland das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten innerhalb des Gebietes der Gemeinde zu konzentrieren, um einer ungeordneten Entwicklung dieser flächenintensiven

Anlagen vorzubeugen und um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch diese Anlagen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Bei der Suche nach möglichst verträglichen Standorten werden die Flächen, auf denen Strom aus solarer Strahlungsenergie aus Freiflächenanlagen gegenwärtig vergütungsfähig ist, nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG und die in wirksamen Flächennutzungsplänen dargestellten unbebauten Gewerblichen Bauflächen, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" ohne Umsetzung durch einen Bebauungsplan berücksichtigt.

Das Standortkonzept ermittelt als Angebotsplanung möglichst verträgliche Standorte für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. An den so ermittelten Standorten kann anschließend über die Aufstellung von Bebauungsplänen und die entsprechende Änderung der Flächennutzungspläne Baurecht geschaffen werden für die Errichtung dieser Anlagen. Dabei wird es sich baurechtlich um eigenständige Gewerbebetriebe handeln, die den erzeugten Strom in das Netz einspeisen.

Bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bei diesem Standortkonzept handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle. Deshalb werden im Standortkonzept die Ziele der Raumordnung beachtet und deren Grundsätze berücksichtigt, die für das Gebiet der Gemeinde Bördeland im Landesentwicklungsplan 2010 festgelegt sind. Die Ziele des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Berücksichtigt werden auch der Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 31.05.2017 zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (zur Verfügung gestellt durch Rundverfügung Nr. 09/2017 des Landesverwaltungsamts, Referat Bauwesen vom 30.06.2017) sowie der Grundsatzbeschluss des Kreistags des Salzlandkreises vom 24.04.2013 zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen beim Bau von Photovoltaikanlagen im Salzlandkreis. Die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom Dezember 2021 wird berücksichtigt. Berücksichtigt wird auch die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 17.04.2020.

Die Darstellung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Flächennutzungsplan soll dem Grundsatz Rechnung tragen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen ist. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne soll gemäß § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wirken in diesem Sinne durch die Nutzung erneuerbarer Energien dem Klimawandel entgegen.

Das Standortkonzept soll auch berücksichtigen, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB erscheint nicht möglich. Sonstige Vorhaben können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Mit der Novelle des BauGB vom 01.01.2023 sind Freiflächenanlagen fortan gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB im Außenbereich jedoch privilegiert zulässig, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, liegen.

Energiepolitisches Ziel der Gemeinde Bördeland ist es, die Ausbauziele für die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen in § 4 Nr. 3 EEG im Gebiet der Gemeinde Bördeland zu unterstützen, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in ihrem Gebiet räumlich zu steuern und diesen Anlagen in ihrem Gebiet substantiell Raum zu verschaffen.

## **2. Übergeordnete Vorgaben**

### **2.1 Landesentwicklungsplan**

#### **Landesentwicklungsplan 2010**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) enthalten. Der LEP-LSA wurde als Verordnung mit Datum vom 16. Februar 2011 beschlossen. Der Plan ist am Tag nach seiner Veröffentlichung, die am 11. März 2011 erfolgte, im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft getreten.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) vorrangig

- die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und
- flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.

Dies entspricht dem Grundsatz der Raumordnung zur Landesentwicklung in § 4 Nr. 4 Buchst. b Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA), nach dem eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden ist.

Dieses Ziel wird im Rahmen des Standortkonzepts dadurch berücksichtigt, dass Standorte im Bereich von Konversionsflächen oder innerhalb von Gebieten von Bebauungsplänen mit bestehendem Baurecht zumindest auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig gegenüber Standorten auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewählt werden und dass die Vorranggebiete für Landwirtschaft als Ausschlussflächen angewendet werden.

Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden gemäß Grundsatz 48 räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen. Im Gebiet der Gemeinde Bördeland ist kein Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen.

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutend und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung.

Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Nach der Begründung zu Ziel 115 sowie zu den Grundsätzen 84 und 85 wird für Photovoltaik-freiflächenanlagen Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (in der Regel >1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz >3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflexionen durch Solarmodule auftreten.

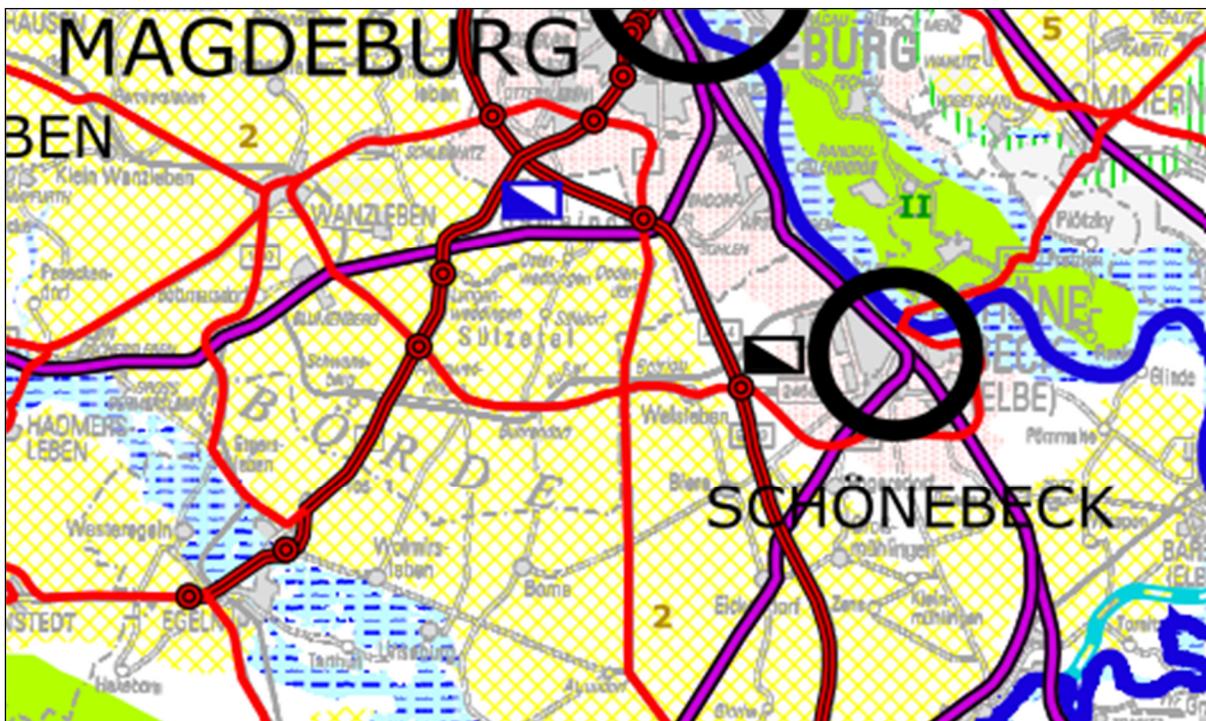


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Um eine hohe Energieleistung erreichen zu können, ist nach der Begründung zu Ziel 115 sowie zu den Grundsätzen 84 und 85 die Tendenz zu immer größerem Flächenbedarf erkennbar (2006: Inanspruchnahme von 195 ha bei einer Gesamtleistung von 39 MW; 2008 Inanspruchnahme von 457 ha bei einer Gesamtleistung von 75 MW). Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. Zunächst ist festzustellen, dass sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen Solarbäume am Markt nicht durchgesetzt haben. Insofern ist bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Höhenrelevanz von deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Regel nicht gegeben. Für die Errichtung der einzelnen Anlagen (= Module) ist Stand der Technik, dass deren Fundamente in den Boden gerammt werden. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedarf deshalb in der Regel keiner nennenswerten Versiegelung.

Die auf dem Markt befindlichen reflexionsmindernden Module können nach der Begründung zu Ziel 115 sowie zu den Grundsätzen 84 und 85 nur einen Teil der Reflexionen verhindern. Bei bereits 1% des Sonnenlichts kann es jedoch schon zu erheblichen Blendwirkungen

kommen. Da die Module in der Regel südlich ausgerichtet werden, können somit in südöstlicher und südwestlicher Richtung Reflexionen mit unzulässigen Blendwirkungen im Umfeld entstehen. Solche unzulässigen Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen müssen zu jeder Tages- und Jahreszeit durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Durch die dauerhafte Verschattung der Flächen unter den Modulen ergeben sich Veränderungen des Bodens. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aller Regel mit einem Zaun um die gesamte Anlage eingefriedet werden, kann durchaus eine zerschneidende Wirkung, insbesondere für größere Tiere eintreten. Darüber hinaus führen Photovoltaik-Freiflächenanlagen regelmäßig zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Ob diese als nachteilig einzuschätzen sind, hängt wesentlich von der Vornutzung der betroffenen Fläche und der Ausgestaltung der Anlage ab.

Die in Ziel 115 geforderte Prüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist Gegenstand dieses Standortkonzepts.

Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen nach Grundsatz 84 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Diesem Grundsatz folgt diese Standortkonzeption dadurch, dass bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen grundsätzlich als gesetzte Standorte betrachtet werden, soweit sie eine marktgängige Mindestflächengröße aufweisen sowie andere Rechtsvorschriften der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht entgegenstehen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte nach Grundsatz 85 weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen umfassen die Nutzungsarten Ackerland und Grünland (§ 2 Abs. 1 BodSchätzG). Die Flächen, in denen die Landwirtschaft den Produktionsfaktor Boden nutzt, sind in Sachsen-Anhalt dadurch gekennzeichnet, dass sie innerhalb von Feldblöcken im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) liegen. Danach handelt es sich bei einem Feldblock um eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche. Flächen von landwirtschaftlich genutzten Stallanlagen liegen außerhalb von Feldblöcken. Auf diesen Flächen kann der Produktionsfaktor Boden nicht mehr erhalten werden. Diese Flächen weisen auch keine Ackerwertzahlen auf. Landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb von Feldblöcken (z.B. Stallanlagen) werden deshalb in diesem Konzept nicht als landwirtschaftlich genutzte Fläche im Sinne des Landesentwicklungsplans und der Regionalplanung betrachtet.

Den Grundsätzen 84, 85 und 115 wird durch das Behandeln von im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft als Tabufläche Rechnung getragen.

Der Grundsatz 84 des LEP-LSA 2010, nach dem Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen, schließt eine Errichtung dieser Anlagen auf anderen Flächen keineswegs aus. Dies gilt entsprechend für den Grundsatz 85 des LEP-LSA 2010, nach dem die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden sollte. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kann durchaus im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe liegen. Bei der Errichtung der Anlagen auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch landwirtschaftliche

Betriebe dienen diese Anlagen der Weiterentwicklung der Landwirtschaft als bedeutsamen Wirtschaftszweig im ländlichen Raum.

Das Standortkonzept vermeidet weitgehend die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche minimiert, ohne jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen generell als Tabuflächen zu verwenden.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 128 des Landesentwicklungsplans Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Vorranggebiete für die Landwirtschaft können gemäß Grundsatz 121 durch die Regionalplanung aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt entwickelt werden.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 129 des Landesentwicklungsplans Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wird im Gebiet der Gemeinde Bördeland gemäß Grundsatz 122 des Landesentwicklungsplans das Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Magdeburger Börde“ ausgewiesen.

Die Landwirtschaft ist für Sachsen-Anhalt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie ist insbesondere aufgrund der natürlichen Voraussetzungen für das Land von besonderer Bedeutung. Diese guten natürlichen Voraussetzungen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben aber nur dann erfolgreich erfüllen und auf dem Markt bestehen, wenn der für sie bedeutendste Produktionsfaktor Boden im Wesentlichen erhalten bleibt. Dies gilt für die festgelegten Vorbehaltsgebiete, die über hohe Ackerzahlen verfügen, als auch für Böden, die sich für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen besonders eignen.

Aus diesem Grund werden für diese Räume Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Nach der Begründung zu Ziel 129 des Landesentwicklungsplans werden als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete festgelegt, die über landwirtschaftlich hohe Ackerwertzahlen verfügen, als auch für Böden, die sich für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen besonders eignen. Es geht deshalb darum, in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft den für sie bedeutendsten Produktionsfaktor Boden im Wesentlichen zu erhalten.

Soweit das Vorbehaltsgebiet für die landwirtschaftliche Nutzung „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als Vorranggebiet festgelegt wird, wird es für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Tabukriterium behandelt.

Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG können die Festlegungen zur Raumstruktur auch Gebiete bezeichnen, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist werden gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ROG Vorbehaltsgebiete genannt. In Vorranggebieten hat die Raumordnung – anders als bei den Vorbehaltsgebieten – eine abschließende planerische Entscheidung getroffen, die auch durch dieses Konzept nicht überwunden werden kann.

Der Landesentwicklungsplan enthält im Gebiet der Gemeinde Bördeland keine Vorranggebiete.

### **Landesentwicklungsplan 2030**

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat am 09.03.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans wurde bislang kein Entwurf veröffentlicht. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2030 beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Die Planunterlagen des 1. Entwurfs stehen in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich zum 12.04.2024 zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung<sup>1</sup>. Bis zum 12.04.2024 hatten öffentliche Stellen sowie alle Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Hinweise oder Änderungsvorschläge zu allen Inhalten der Planunterlagen des ersten Entwurfs abzugeben.

Der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans 2030 weist im gesamten Gemeindegebiet Bördeland gemäß Grundsatz 7.1.1-8 das Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Magdeburger Börde“ aus. Der LEP 2010 weist gemäß Grundsatz 122 ebenfalls im gesamten Gemeindegebiet das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 2 „Magdeburger Börde“ aus.

Nach Grundsatz 6.2.2-1 des LEP 2030 sollen im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden. Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten Flächen möglichst gering zu halten und dadurch sowohl die Ernährungssicherheit zu gewährleisten als auch die Akzeptanz der Bevölkerung für Freiflächensolaranlagen zu bewahren, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Damit dies gelingen kann, soll in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden. Dies umfasst sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) sowie zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) als auch besondere Solaranlagen (Agri-PV, Gewässer-PV, Moor-PV). Anlagen auf und an Gebäuden sind hiervon nicht betroffen (Begründung zu Grundsatz 6.2.2-1).

Insgesamt werden als Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen inklusive der Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bestand im Gebiet der Gemeinde Bördeland weniger als 5 % der Fläche in Anspruch genommen bzw. überplant.

## **2.2 Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg**

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg mit Beschluss vom 17.05.2006 wurde am 29.05.2006 genehmigt und ist seit dem 05.07.2006 in Kraft. Die Ziele der Raumordnung sind im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung nach § Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige

---

<sup>1</sup><https://www.landesentwicklungsplan-st.de/lep-st-neuaufstellung/index.php>

Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg entwickelt aus dem im Landesentwicklungsplan ausgewiesenem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 2 „Magdeburger Börde“ sowie im gesamten Gebiet der Gemeinde Bördeland kein Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

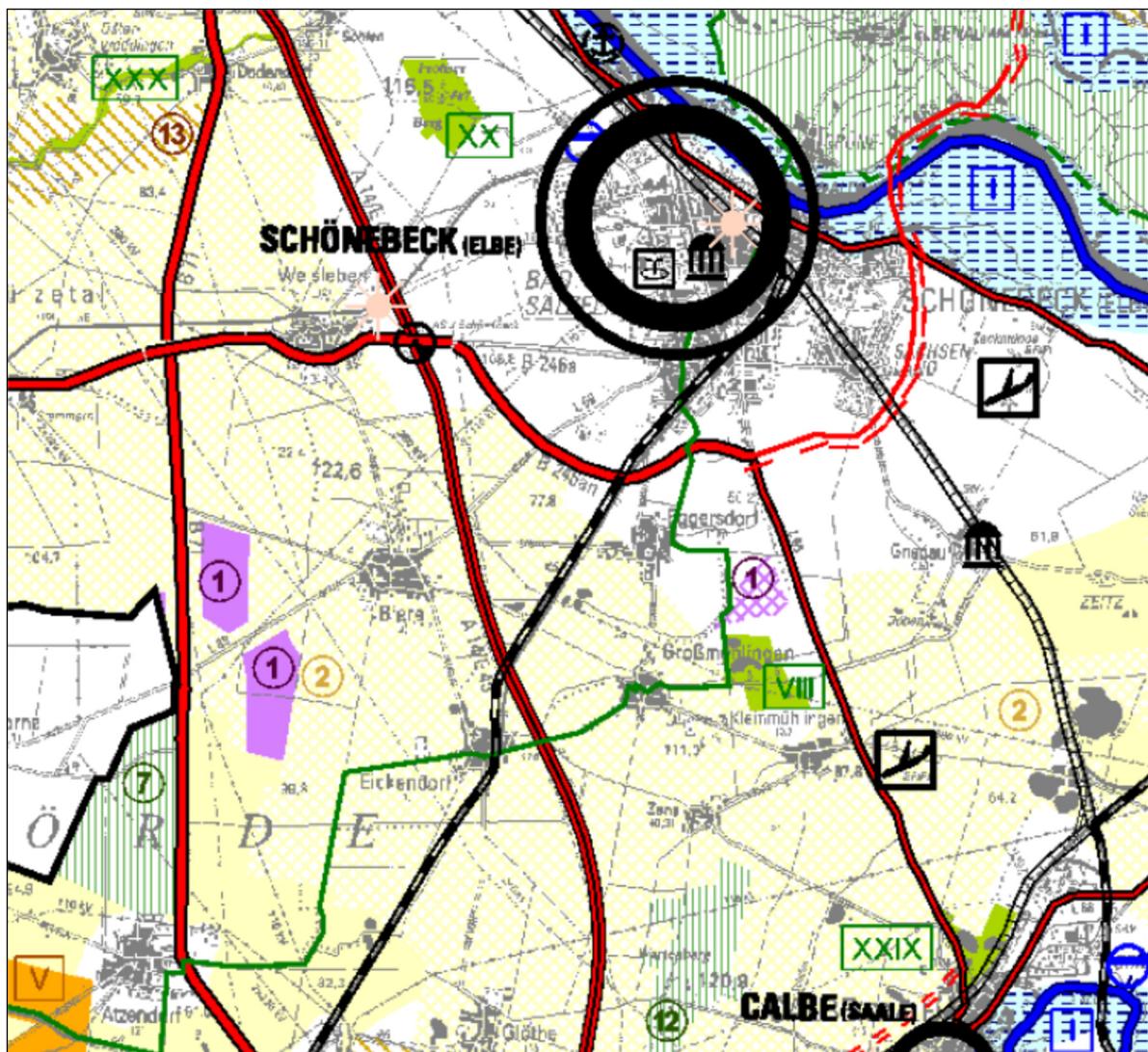


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg

Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft legt der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg gemäß Ziel 5.3.1.3 die Gebiete VIII „Baasdorfer Teiche“ und XX „Frohser Berge“ fest. Die Waldgebiete der Baasdorfer Teiche sollen in einem möglichst geschlossenen Bestand, aus Gründen der ökologischen und sozioökonomischen Bedeutung des Waldes, erhalten bleiben. Die Biozönose der Waldgebiete muss stabil gehalten werden. Für Teile der Gebiete Baasdorfer Teiche und Frohser Berg, die langfristig für den Naturschutz gesichert werden sollen, wird als Ziel die Erhaltung bzw. Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestandsgefährdeter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten verfolgt. Die Gebiete VIII „Baasdorfer Teiche“ und XX „Frohser Berge“ werden als Ausschlussbereiche betrachtet.

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg legt gemäß Ziel 5.8.2.1 das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets 1 „Biere/ Borne“ fest.

Im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg wird mit Ziel 5.8.3.1 das Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie 1 „Eggersdorf“ bestimmt. Nach Ziel 5.8.3.4 des Regionalen Entwicklungsplans können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit die Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in ihren Bauleitplänen konkretisieren. Dabei darf die Nutzungsmöglichkeit der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Der Regionale Entwicklungsplan legt in Ziel 5.9.6.8 den regional bedeutsamen Sonderlandeplatz „Klein Mühlingen“ fest, dieser soll entsprechend seiner Funktionen erhalten und bei Bedarf gezielt ausgebaut werden.

Weitere Vorranggebiete oder Vorrangstandorte weist der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg im Gebiet der Gemeinde Bördeland nicht aus.

## **2.3 Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf)**

Der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg lag in der Zeit vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 öffentlich aus. Mit Beschluss vom 29. September 2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf mit Begründung sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung frei gegeben. Die Regionalversammlung hat mit diesem Beschluss auch festgelegt, dass die Auslegungsfrist 3 Monate beträgt. Die Auslegung ist noch nicht erfolgt. Der 2. Entwurf ist bereits veröffentlicht. Die Frist für Äußerungen zum 2. Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021. Somit sind die Ziele des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 15.11.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ bekannt gemacht. Für die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans wurde bislang kein Entwurf veröffentlicht.

Mit Beschluss vom 29. September 2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf mit Begründung sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung frei gegeben. Die Regionalversammlung hat mit diesem Beschluss auch festgelegt, dass die Auslegungsfrist 3 Monate beträgt. Die Regionalversammlung (RV) hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.

Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt.

In ihrer Sitzung vom 28.06.2023 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. 11/2023). Die Frist zur Äußerung zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird auf den Zeitraum 28.07.2023 bis zum 01.09.2023 festgesetzt. Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Durch den Beschluss RV 06/2024 der Regionalversammlung vom 13.03.2024 wurde der 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg zu Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.<sup>2</sup>

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen. Da die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind, sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg bei der Aufstellung des Photovoltaikfreiflächenanlagen-Standortkonzepts zu berücksichtigen.

Vor der Festlegung von Gebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen war gemäß Ziel 99 des 1. Entwurfs ein gesamträumliches Konzept durch die Gemeinde zu erarbeiten, in dem potenzielle Flächen auf ihre Eignung und Konflikte mit anderen Raumfunktionen geprüft werden. Dabei ist nachzuweisen, inwiefern geeignete Dach- und Fassadenflächen, Haus- oder Lärmschutzwände genutzt werden können. Die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich war gemäß Grundsatz 82 des 1. Entwurfs an versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden.

Dieses Ziel und dieser Grundsatz sind seit dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg nicht mehr enthalten.

Gemäß Kapitel 5.4.1, Ziel 75 des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. Als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird gemäß Ziel 79 das Gebiet III „Biere-Borne“ ausgewiesen. Fortan wurde das Thema Energie in den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ ausgelagert. Solange der Sachliche Teilplan nicht rechtskräftig ist, gilt die Ausweisung aus dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird gemäß Ziel 79 das Gebiet III „Biere-Borne“ als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches zu berücksichtigen ist. Zudem weist 2. Entwurf des REP Magdeburg das Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie 1 „Eggersdorf“ in der Gemeinde Bördeland aus.

Das vorliegende Konzept dient der räumlichen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und somit von Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 22 EEG.

Dieses Konzept dient der landesplanerischen Abstimmung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen im Sinne des Ziels 115 des Landesentwicklungsplans im Gebiet der Gemeinde Bördeland. Ob und in welchem Umfang im gleichen Gebiet Dach- und Fassadenflächen sowie Haus- oder Lärmschutzwände für die Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden können, kann nicht Gegenstand der landesplanerischen Abstimmung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen sein, weil es sich nicht um vergleichbare Anlagenformen handelt.

Soweit es sich nicht um Flächen innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans handelt, ist eine Zahlungsberechtigung für Solaranlagen auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen

---

<sup>2</sup> [https://www.regionmagdeburg.de/media/custom/493\\_1739\\_1.PDF?1712908198](https://www.regionmagdeburg.de/media/custom/493_1739_1.PDF?1712908198)

nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG nur denkbar auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 500 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll. Die Vergütungsfähigkeit von Strom aus solarer Strahlungsenergie wurde mit der am 01.07.2010 in Kraft getretenen Fassung des EEG (EEG 2010) eingeführt.

Seit dem 01.01.2023 wird auch Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen vergütet, die auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb von benachteiligten Gebieten liegen. Die Festlegung der Flächenkulisse in benachteiligten Gebieten in Sachsen-Anhalt erfolgt durch die Flächenanlagenverordnung (FFAVO). Demnach befindet sich das Gebiet der Gemeinde Bördeland nicht innerhalb eines benachteiligten Gebietes.

Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 100 Metern (nach Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 05.05.2010 durch die Angabe „110 Meter“ ersetzt [BT-Drucksache 17/1604, Seite 4] und mit der am 01.01.2021 in Kraft getretenen Fassung des EEG auf 200 m erweitert), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sind nach der Begründung zu der Einführung dieser Regelung (BT-Drucksache 17/1147, Seite 10) durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und daher zu einem großen Teil sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll. Die Nutzung dieser Flächen zur Stromerzeugung mittels solarer Strahlungsenergie ist nach dieser Begründung sinnvoll, wenn den Anlagen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Insbesondere dürfen die Anlagen die Sicherheit des Straßen- und Schienenverkehrs sowie wichtige Umweltbelange nicht beeinträchtigen. Mit der Änderung des Erneuerbaren-Energie-gesetzes zum 01.01.2023 wurde der Abstand von 200 Meter auf bis zu 500 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, erweitert.

Um dies zu gewährleisten, ist die Nutzung dieser Flächen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie nur möglich, wenn sie im Bereich eines Bebauungsplans nach § 9 BauGB als entsprechend nutzbare Flächen ausgewiesen worden sind. Die zuständigen Planungsbehörden müssen dabei die besonderen Sicherheitsaspekte beachten und die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen.

Deutlich wird, dass der Gesetzgeber Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 500 Metern als durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs vorbelastet angesehen hat. Zweifellos hat die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßvoll zu erfolgen, insbesondere vor dem Hintergrund von in der Region Magdeburg vorkommenden besonders fruchtbaren Böden.

Nicht mehr genutzte bauliche Anlagen der Landwirtschaft sollen gemäß Grundsatz 6.2.1-11 des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg einer Nachnutzung zugeführt werden. Wenn keine anderen Vorrangfestlegungen dagegensprechen, können auf solchen Altstandorten Biomasse- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Ist dies nicht möglich, sollen sie saniert und entsiegelt werden. Die Realisierung von Biomasse- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf unversiegelter landwirtschaftlicher Fläche würde nach der Begründung zu diesem Grundsatz zu einer beträchtlichen Einschränkung der Funktionen des Bodens führen. Die landwirtschaftliche Bodennutzung durch Ackerbau wäre nicht mehr möglich. Die Nutzung bereits versiegelter Flächen ist aus diesem Grund unumgänglich.

Diesem Grundsatz wird dadurch Rechnung getragen, dass nicht mehr genutzte bauliche Anlagen der Landwirtschaft in diesem Standortkonzept als Konversionsflächen und somit als potentielle Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden.

Der 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg enthält darüber hinaus Festlegungen von Vorranggebieten sowie von regional bedeutsamen Standorten.

Der 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg entwickelt aus dem im Landesentwicklungsplan ausgewiesenem Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Magdeburger Börde“ gemäß Ziel 6.2.1-2 das Vorranggebiet für Landwirtschaft I "Teile der Magdeburger Börde". Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde Bördeland überwiegend westlich der A 14 und wird als Ausschlussbereich betrachtet.

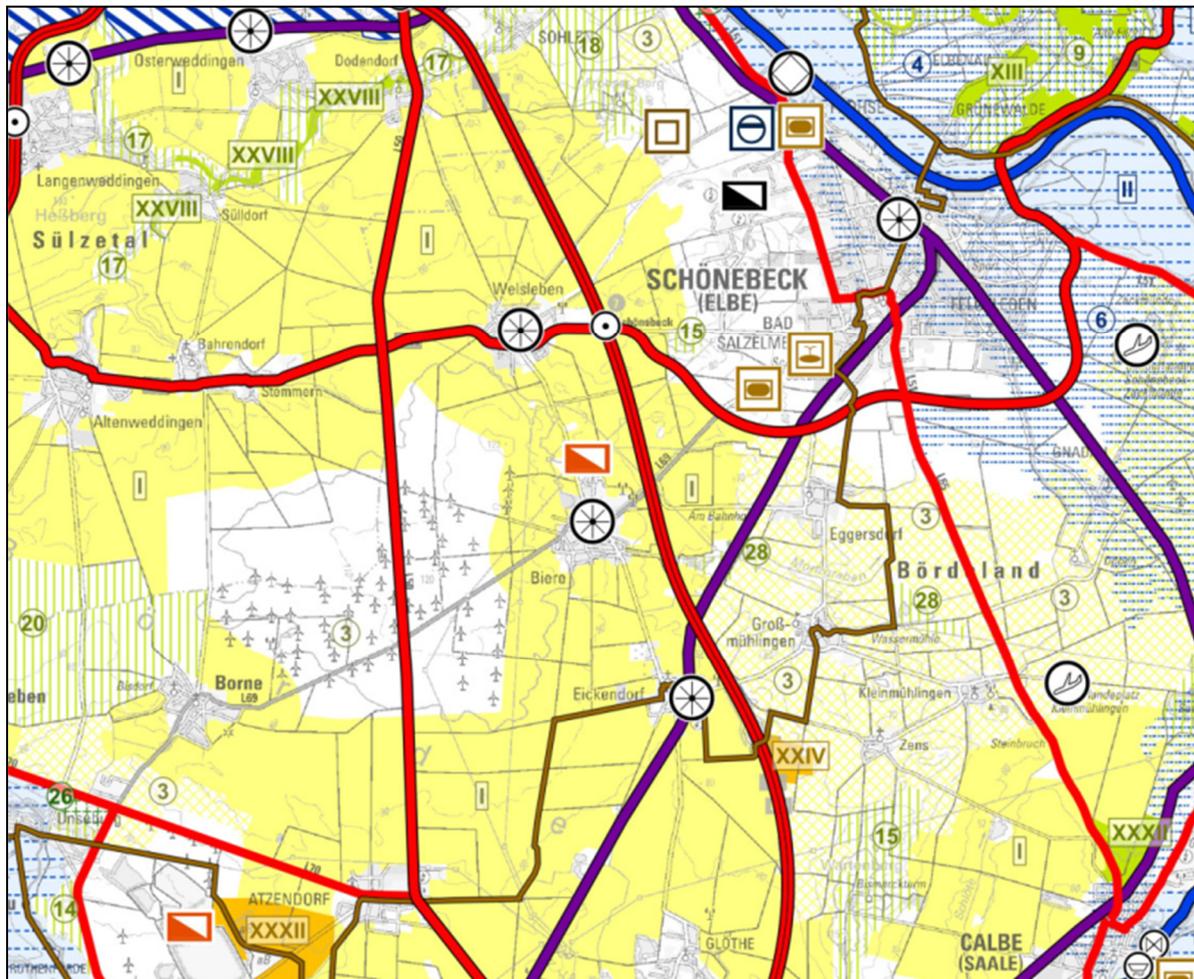


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg

Der 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg legt weder im Bereich des im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg festgelegten Vorranggebiets für Natur und Landschaft „Baasdorfer Teiche“ noch im Bereich des festgelegten Vorranggebiets für Natur und Landschaft „Frohser Berge“ ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft gemäß Ziel 6.1.1-2 fest.

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg sowie dessen 4. Entwurf weisen im Gebiet der Gemeinde Bördeland einen regional bedeutsamen Flugplatz (Vorrangstandort) aus. Ziel 5.3.5-1 des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg (4. Entwurf) benennt den regional bedeutsamen Flugplatz 5 „Sonderlandeplatz Klein Mühlhingen“.

Laut der Begründung zu Ziel 5.3.5-1 Nr. 3 bis 8 stellen die Sonderlandeplätze Anlagen für den Flugsport (Motor-, Segel-, Ultraleichtflug und Fallschirmsport, Ballonaufstiegsplätze) dar. Flugsport stellt eine wichtige Sport- und Freizeitaktivität dar, dessen Ausübung an ausgewählten Standorten ermöglicht wird. Die Standortwahl orientiert sich an den Zentralen Orten. Zukünftige Sonderlandeplätze sind nur dort zu errichten, wo sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.

Ziel 6.2.3-4 des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans legt das Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung XXIV Großmühlingen (Kiessand) fest.

Nach der Begründung zu Ziel 6.2.3-4 wurden die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung des LEP LSA 2010, Z 136 wurden, soweit zutreffend für die Planungsregion Magdeburg übernommen, konkretisiert und durch weitere regional bedeutsame Vorranggebiete ergänzt. Die räumliche Konkretisierung bezieht sich auf die Anpassung der Gebiete an bestehende Bergbauberechtigungen sowie der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen bzw. regionalplanerischen Festlegungen. Bei der Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wurden die notwendige Freihaltung von Flächen zur Entwicklung der zentralen Orte berücksichtigt.

Weitere Vorranggebiete oder Vorrangstandorte weist der 4. Entwurf des Regionale Entwicklungsplans im Gebiet der Gemeinde Bördeland nicht aus.

Die im 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vorgesehenen Vorranggebiete und Vorrangstandorte werden bei der Auswahl von Standorten für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Bördeland als Tabuflächen behandelt.

## 2.3 Naturschutz

Schutzgebiete im Sinne der §§ 22 bis 29 BNatSchG werden ebenfalls in das Standortkonzept als Ausschlussbereiche aufgenommen.

Im südöstlichen Bereich der Gemeinde Bördeland am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Kleinmühlingen liegt das Flächennaturdenkmal „Kirchberg“ welches mit Beschluss des Rates des Bezirks Magdeburg vom 06.02.1973 unter Schutz gestellt worden ist und nach § 28 BNatSchG gesetzlich geschützt ist.

Der Kirchberg ist eine Erhebung, welche sich südöstlich von Kleinmühlingen bis auf eine Höhe von 87,8 m ü. NHN erhebt. Auf der Ostseite ist der Hügel bewaldet. Etwas weiter östlich verläuft die L 65 von Schönebeck (Elbe) nach Calbe (Saale).

Das Flächennaturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Kleinmühlingen in der Flur 1 innerhalb der Flurstücke 171, 172, 222/40, 10061 und südlich von Flurstück 222/140 (nach topographischer Karte 1:10.000).

## 3. Erneuerbare-Energien-Gesetz

Die Flächen, auf denen der Strom aus Solaranlagen im ersten Segment vergütungsfähig ist, werden bislang in § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG bestimmt. Danach müssen sich diese Anlagen auf einer Fläche befinden,

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,

- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
- j) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist.

Nach der am 07.07.2022 vom Bundestag beschlossenen und zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Änderung des EEG ist Voraussetzung für die Vergütungsfähigkeit von Standorten nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG, dass die Fläche kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist.

Nach dieser Änderung werden von § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG ab dem 01.01.2023 Freiflächenanlagen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern längs von Autobahnen oder Schienenwegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, erfasst. Zudem wird die mit dem EEG 2021 eingeführte Einschränkung bei der Flächenkulisse für Seitenrandstreifen, nach der innerhalb der Fläche ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden muss, gestrichen.

Nach dieser Änderung wurde § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG um Buchst. j ergänzt und damit die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen erweitert. Danach können nunmehr Gebote für Solaranlagen auf künstlichen Gewässern (sog. „Floating-PV“) in die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments eingebracht werden. Bislang galten Solaranlagen auf Gewässern als eine Form der besonderen Solaranlagen; eine Förderung war nur über die Innovationsausschreibungen als Teil einer Anlagenkombination möglich.

Mit der zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Änderung des EEG wurde auch § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG neu gefasst. Damit wurden sog. „Agri-PV“-Anlagen einerseits und Solaranlagen auf Parkplätzen andererseits in die regulären Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments überführt. Beide Anlagentypen zählen zu den besonderen Solaranlagen und waren bislang über die Innovationsausschreibungen als Anlagenkombination förderbar. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Flächen, auf denen die Solaranlagen aufgestellt werden, zu einem weiteren Zweck genutzt werden, nämlich landwirtschaftlich bzw. als Parkplatzfläche. Bei der zugleich landwirtschaftlich genutzten Fläche darf es sich aus Gründen des Natur- und des Klimaschutzes nicht um einen Moorboden handeln. Eine Ko-Nutzung von Moorböden für

Solaranlagen und Landwirtschaft wird ausgeschlossen, um eine mögliche Wiedervernässung dieser Moorböden nicht durch die Errichtung einer Solaranlage langfristig zu verhindern. Zudem werden entwässerte Moorböden, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, für Freiflächenanlagen geöffnet und in diesem Zuge ebenfalls als besondere Solaranlagen im Sinn des § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG definiert. Diese Moorböden sind förderfähig, wenn sie im Zuge der Errichtung der Solaranlage – und damit vor ihrer Inbetriebnahme – dauerhaft wieder vernässt werden.

Diese am 01.01.2023 in Kraft getretenen Änderungen des EEG wurden im vorliegenden Konzept berücksichtigt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16.06.2023 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15.06.2023 verabschiedeten „Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“<sup>3</sup> den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Dieses Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Nach Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes wird in § 35 Abs. 1 BauGB eine neue Nr. 9 angefügt, mit der Agri-PV-Anlagen für alle landwirtschaftlichen Betriebe privilegiert werden, wenn ihre Grundfläche höchstens 2,5 Hektar beträgt und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht. Es darf nur eine Anlage je Betrieb zugelassen werden. Solche Anlagen sind künftig auch ohne die vorherige Aufstellung eines Bebauungsplans zulässig.

Vergütungsfähige Freiflächenanlagen müssen sich auf einer der genannten Flächenkategorien befinden (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis j EEG).

Benachteiligte Gebiete im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h und i EEG sind gemäß § 3 Nr. 7 EEG Gebiete nach der "Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland)" in der Fassung der Entscheidung der Kommission 97/172/EG vom 13.3.1997. In Sachsen-Anhalt wird die Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete durch die Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) festgesetzt.

Nach § 3 Nr. 7 EEG handelt es sich bei einem benachteiligten Gebiet um ein Gebiet im Sinne

- a) der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.09.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist, oder
- b) des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15.04.2021 (ABl. L 224 vom 24.06.2021, S. 1) geändert worden ist.

Im Interesse der Planungssicherheit handelt es sich bei der Inbezugnahme der benachteiligten Gebiete um einen statischen Verweis, so dass die derzeitigen Planungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht durch die entsprechenden Überlegungen auf europäischer Ebene beeinträchtigt werden. Das Gebiet der Gemeinde Bördeland ist kein benachteiligtes Gebiet im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h und i EEG.

Mehrere Freiflächenanlagen stehen gemäß § 24 Abs. 2 EEG unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 38a

---

<sup>3</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/072/2007248.pdf>

Abs. 1 Nr. 5 EEG und nach § 22 Abs. 3 Satz 2 EEG für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.

Nach § 37 Abs. 3 EEG darf die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt (MW) nicht überschreiten. Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen darf gemäß § 38a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EEG nur ausgestellt werden, soweit bei Freiflächenanlagen die installierte Leistung von 20 MW nicht überschritten wird.

Beide Regelungen führen zusammen dazu, dass eine räumliche Ballung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen und Gemeinden grundsätzlich verhindert wird. Wenn innerhalb der Gemeinde Bördeland innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und innerhalb eines Abstands von bis zu 2 Kilometern Luftlinie bereits eine oder mehrere Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von  $\geq 20$  MW in Betrieb genommen worden sein sollten, müsste bis zu einer Inbetriebnahme einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gebiet der Gemeinde Bördeland und innerhalb eines Abstands von 2 Kilometern Luftlinie lediglich so lange abgewartet werden, bis innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten eine entsprechend geringe installierte Leistung von Freiflächenanlagen in Betrieb genommen worden ist. Durch die Regelungen in § 24 Abs. 2 und § 37 Abs. 3 EEG wird die Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Bördeland grundsätzlich nicht begrenzt.

Das bedeutet, dass die installierte Leistung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Vergütung nach EEG auf 20 MW begrenzt wird. Die Ballung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird dadurch nicht verhindert, aber zumindest deutlich erschwert. Mit einem ausreichend langen zeitlichen Abwarten können auch räumlich geballte Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Zahlungsberechtigung erhalten.

## 4. Ausgangssituation

Die Ausgangssituation im Hinblick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird bestimmt durch bereits vorhandene Anlagen und ihre Größe, Flächenausdehnung und installierte Leistung innerhalb des gesamten Gebietes der Gemeinde Bördeland. Die Informationen zur installierten Leistung der bereits errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlagen beruhen auf dem öffentlich zugänglichen Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur<sup>4</sup>. Dabei werden nur Anlagen berücksichtigt, dessen Errichtungsort als Freifläche angegeben ist. Die Größe und Flächenausdehnung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist auf der Seite des Marktstammdatenregisters angegeben.

Tabelle 1: Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betrieb in der Gemeinde Bördeland

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße in ha	Bruttoleistung
BE1	Solarpark Eickendorf	Eickendorf, Flur 9	4,6	2.501,76 kWp
BE2	VSP 30 GmbH & Co. KG - PVA Calbe - Inno	Zens, Flur 3	3,0	2.894,1 kWp
BE3	VSP 30 GmbH & Co. KG - PVA Calbe - EEG	Zens, Flur 3	1,0	846,45 kWp
			8,4	6242,31 kWp

Nach den Angaben des Marktstammdatenregisters sind im Gebiet der Gemeinde Bördeland bislang lediglich drei Photovoltaik-Freiflächenanlage in Betrieb. Die Standorte der Bestandsanlage ist in Karte 1 dargestellt.

## 5. Positivkriterien

Es werden die Flächen mit Positivkriterien innerhalb des gesamten Gebiets der Gemeinde Bördeland ermittelt. Der Gesetzgeber hat auf Bundesebene in § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG festgelegt, an welchen Standorten der in Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzeugte Strom aus solarer Strahlungsenergie im ersten Segment vergütungsfähig ist. Dabei handelt es sich um Standorte, die in der Regel in irgendeiner Weise vorbelastet sind.

Die Flächen mit Positivkriterien sind in Karte 2 dargestellt.

Die potentiellen, vergütungsfähigen Flächen werden in Karte 1 zeichnerisch dargestellt. Flächen, auf denen Strom aus Solaranlagen gegenwärtig nicht nach dem EEG vergütungsfähig ist, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Auf der Grundlage der vergütungsfähigen Standorte für den in Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzeugten Strom aus solarer Strahlungsenergie ergeben sich im Gebiet der Gemeinde Bördeland zahlreiche Standorte mit Positivkriterien. Im Gebiet der Gemeinde Bördeland ist aktuell eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betrieb. Um die Ausbauziele für die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen in § 4 Nr. 3 EEG zu erreichen, besteht ein Bedarf an weiteren Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Bördeland.

<sup>4</sup> <https://www.marktstammdatenregister.de>

## 5.1 Bereits versiegelte Flächen

Bereits versiegelte Flächen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EEG), die gegenwärtig ungenutzt sind und für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwendet werden können, sind mit einer Flächengröße ab ca. 1,0 ha im Gebiet der Gemeinde nicht vorhanden. Vorhanden sind im Gebiet der Gemeinde Bördeland ausreichend große Konversionsflächen, auf denen zumindest auch versiegelte Flächen vorhanden sind. Diese werden jedoch im nachfolgenden Kapitel 5.2 aufgeführt.

## 5.2 Konversionsflächen

Bei Konversionsflächen kann es sich gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EEG um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handeln.

Im Hinblick darauf, bei welchen Flächen es sich um Konversionsfläche (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EEG) handelt, wird als Auslegungshilfe auf die Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, einer neutralen Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG (heute: Clearingstelle EEG-KWKG), vom 01.07.2010 Bezug genommen.

Nach Nr. 1 Buchst. a der Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG sind wirtschaftliche Nutzungen nicht nur gewerbliche und industrielle, sondern insbesondere auch Flächennutzungen im Rahmen der sog. staatlichen oder kommunalen Leistungsverwaltung (z.B. die Nutzung von Flächen zum Betrieb von Schulen, Bibliotheken, Museen oder für die Bereitstellung von Infrastruktur wie Straßen, Plätzen und öffentlichen Bauten, von öffentlichen Verkehrsmitteln oder öffentlicher Wasserversorgung), auch soweit sie in den Gemeindeordnungen als „nichtwirtschaftlich“ qualifiziert werden.

Militärische Nutzungen sind nach Nr. 1 Buchst. b der Empfehlung 2010/2 alle Flächennutzungen durch Einheiten, die mit der Landesverteidigung beauftragt sind, unabhängig davon, ob diese unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Verteidigungsauftrag stehen.

Nach Nr. 2 der Empfehlung 2010/2 ist Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Die genehmigungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist dabei für die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht vorgreiflich. Vielmehr gilt ein EEG-spezifisches Anforderungsprofil.

Nach Nr. 3 dieser Empfehlung ist maßgeblich, ob sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Dabei ist der Zustand sämtlicher Schutzgüter der Umwelt relevant.

Nach Nr. 4 dieser Empfehlung ist maßgeblich der Zeitpunkt für die Prüfung der Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche der Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans. Veränderungen der Fläche nach diesem Zeitpunkt sind irrelevant.

Ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts nur für Teile der tatsächlich einer Nachnutzung zugeführten Fläche gegeben, ist nach Nr. 7 dieser Empfehlung von einer Konversionsfläche auszugehen, wenn der überwiegende Teil der Fläche (d.h. mehr als 50% der Fläche) eine solche Beeinträchtigung aufweist. Hierzu sind – durch einheitliche Merkmale gekennzeichnete – Teilflächen zu bilden, als beeinträchtigt oder unbeeinträchtigt zu qualifizieren und einander gegenüberzustellen.

- Bei Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien besteht nach Nr. 7 dieser Empfehlung eine widerlegliche Vermutung dafür, dass der ökologische Wert der jeweils betrachteten (Teil-)Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist:
- Existenz von Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG bzw. ein hinreichender Verdacht einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG, § 3 Abs. 4 BBodSchV,
- Existenz bzw. ein hinreichender Verdacht für die Existenz von Kampfmitteln,
- Versiegelungen der Bodenoberfläche, die mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG einhergehen,
- Flächen mit einer infolge tagebaulicher Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit (z.B. Abbaugelände und Kippenflächen aus dem Braunkohleabbau, bei denen – ggf. auch nach Sanierung und noch nach Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht – mit „Setzungen“ und Rutschungen zu rechnen ist),
- Aufrechterhaltung der speziellen gesetzlichen Aufsicht bzw. Überwachung der zuständigen Behörde nach Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bzw. der Ausübung einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit, beispielsweise nach Immissionsschutz- oder Bergrecht.

Folgende Indizien sprechen nach Nr. 8 dieser Empfehlung im Weiteren für eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzgüter der Umwelt aufgrund der Vornutzung auf der jeweiligen (Teil-) Fläche:

- Veränderungen des Bodens durch
  - einen im Vergleich zum standorttypischen pH-Wert stark veränderten pH-Wert des Bodens,
  - einen im Vergleich zum standorttypischen Humusgehalt stark abgesenkten Humusgehalt des Bodens,
  - eine im Vergleich zur standorttypischen Bodenfruchtbarkeit stark abgesenkte Bodenfruchtbarkeit,
  - Abfälle, Schadstoffe und sonstige im oder auf dem Boden befindliche Materialien, die aus der Vornutzung stammen (z.B. Trümmer),
  - künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur, insbesondere weiträumige Bodenabträge, oder
  - Bodenerosion,jeweils sofern hierdurch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG eingetreten ist;
- eine unmittelbar bevorstehende oder noch nicht abgeschlossene starke Anhebung des gegenwärtigen Grundwasserstandes mit möglichen Folgen für die Standsicherheit des Geländes.

Das Gebiet der Gemeinde Bördeland wurde im Hinblick auf die genannten Ausführungen der Clearingstelle EEG auf Konversionsflächen untersucht.

Im Ergebnis werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Konversionsflächen im Gebiet der Gemeinde Bördeland festgestellt.

Bei Konversionsflächen, die innerhalb von Wald liegen, wird grundsätzlich angenommen, dass bei diesen Flächen sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung nicht schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Bei diesen Konversionsflächen wird deshalb pauschal unterstellt, dass es sich nicht um Konversionsflächen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EEG handelt.

Tabelle 2: Konversionsflächen im Gebiet der Gemeinde Bördeland

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße in ha
K1	Zementwerk Frose	Welsleben, Flur 4	18,6223
K2	Zementwerk Frose II	Welsleben, Flur 4	8,3006
K3	Am Bründelgraben	Biere, Flur 16	3,4988
K4	Am Mortzgraben	Biere, Flur 15	3,2572
K5	Nördlich Baasdorfer Teiche	Großmühlingen, Flur 11	4,4614
K6	Kulpscher Berg	Zens, Flur 1	1,6291
K7	Zens	Zens, Flur 3	2,1462
K8	Wartenberg	Zens, Flur 3	1,3258
K9	Südlich Baasdorfer Teiche	Kleinmühlingen, Flur 7	4,5655
K10	Südlich Baasdorfer Teiche II	Großmühlingen, Flur 13	3,1703
K11	Kiesgrube Großmühlingen	Großmühlingen, Flur 10	22,0734
			73,0506

In der Gemeinde Bördeland wurden elf Konversionsflächen mit einer Gesamtgröße von 73,0506 ha identifiziert. Im Zeitraum der Konzepterstellung wurde die Fläche K8 bereits durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage überbaut und steht daher fortan nicht mehr zur Verfügung.

### 5.3 Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen

Bei den Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 500 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG) handelt es sich im Gebiet der Gemeinde Bördeland um Flächen längs der Autobahn A 14 sowie um Flächen längs von Schienenwegen der DB-Bahnstrecke 6423 Schönebeck (Elbe) – Eggersdorf – Eickendorf – Staßfurt – Güsten.

Mit der am 01.01.2023 in Kraft getretenen Fassung des EEG wurde die Flächenkulisse bei den Seitenrandstreifen von 200 Meter auf 500 Meter erweitert. Innerhalb der Flächenkulisse von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, muss künftig nicht mehr ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden.

Die Aufhebung der Einschränkung durch einen längs zur Fahrbahn gelegenen Korridor dient dazu, dass Auslegungsfragen und große Rechtsunsicherheit in der Projektpraxis aufgehoben werden. Außerdem steht der erhoffte naturschutzfachliche Nutzen dieser Einschränkung insofern nicht im Verhältnis zu den damit verbundenen Hindernissen für den Ausbau von Freiflächenanlagen. Die Änderung im EEG hat zudem keine Auswirkung auf die etwaige Freihaltung weiterer Flächen, die im Einzelfall aus naturschutzfachlichen Gründen auf anderer Rechtsgrundlage erfolgen muss.

Die Erweiterung der Flächenkulisse bei den Seitenrandstreifen von 200 Meter auf 500 Meter dient als eine von mehreren Maßnahmen zum Erreichen der Treibhausgasneutralität nach dem Kohleausstieg (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/2656, S. 18<sup>5</sup>).

<sup>5</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/026/2002656.pdf>

Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) vom 04.01.2023 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen fortan gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, liegen.

Den „äußeren Rand der befestigten Fahrbahn“ bildet nach Nr. 3 des Hinweises 2011/8 der Clearingstelle EEG vom 28.02.2012 bei Autobahnen das seitliche Ende der für den Kraftfahrzeugverkehr nutzbaren Verkehrsfläche. Die nutzbare Verkehrsfläche ist die Hauptfahrbahn einschließlich des Seitenstreifens, der Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst.

In einem Abstand von 40 m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt dürfen Hochbauten entlang der Bundesautobahnen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht errichtet werden. Ausnahmen von diesem gesetzlichen Verbot sind nur unter den engen Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG möglich. Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) hat eine „Handreichung Photovoltaikanlagen nach EEG innerhalb der Anbauverbotszone“ veröffentlicht<sup>6</sup>.

Die DB-Bahnstrecke 6423 Schönebeck (Elbe) – Eggersdorf – Eickendorf – Staßfurt – Güsten wird täglich im Takt im Personenverkehr befahren. Die Flächen längs von der Strecke erfüllen deshalb die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG.

Die Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen werden durch sich kreuzende Straßen, Wege, Bahnstrecken, Gewässer und Gehölze geteilt. Da diese kreuzenden Straßen, Wege, Bahnstrecken, Gewässer und Gehölze grundsätzlich in ihrem Bestand und in ihrer räumlichen Lage erhalten werden sollen, haben diese für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine trennende Wirkung. Diese trennende Wirkung führt zu einer Differenzierung der Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in Teilflächen. Als potentielle, vergütungsfähige Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden nur Teilflächen ab einer Mindestgröße von ca. 1 ha berücksichtigt.

Insgesamt wurden in der Gemeinde Bördeland 37 Flächen mit einer Flächengröße von 640,0130 ha mit Positivkriterien entlang von Schienenwegen und 41 Flächen mit einer Flächengröße von ebenfalls 1.158,2851 ha entlang von Autobahnen identifiziert. Nördlich von Eickendorf kreuzen sich die A 14 und die DB-Bahnstrecke 6423, sodass in diesem Bereich Flächen sowohl entlang von Schienenwegen als auch von Autobahnen liegen. Somit kommt es zu Doppelungen.

## 5.4 Flächen im Bereich eines Bebauungsplans

Bei vergütungsfähigen Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans handelt es sich einerseits um Bebauungspläne, die vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden sind, eine Solaranlage zu errichten, (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EEG) sowie um Gewerbe- oder Industriegebiete nach § 8 oder § 9 BauNVO in Bebauungsplänen, die vor dem 1. Januar 2010 ausgewiesen wurden, selbst wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e EEG). „Beschlossen“ im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EEG sowie des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e EEG ist ein Bebauungsplan

---

<sup>6</sup> [https://www.fba.bund.de/DE/Themen/Anbaurecht\\_Paragraph9\\_FStrG/Dokumente/20230131\\_Freiflaechenvoltaikanlagen\\_Handreichung.html?nn=871266](https://www.fba.bund.de/DE/Themen/Anbaurecht_Paragraph9_FStrG/Dokumente/20230131_Freiflaechenvoltaikanlagen_Handreichung.html?nn=871266)

erst mit dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (siehe auch Hinweis 2010/8 der Clearingstelle EEG vom 27.09.2010).

Bei den vergütungsfähigen Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e EEG, die vor dem 1. Januar 2010 ausgewiesen wurden, kommt es nach dem Leitsatz 1 des Hinweises 2011/4 der Clearingstelle EEG vom 22.06.2011 allein darauf an, ob die Fläche, auf der sich die Solarstromanlage befindet, am 31. Dezember 2009 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans lag, der für die Fläche eine Festsetzung als Gewerbe- oder Industriegebiet enthielt. Spätere, d.h. nach dem 31. Dezember 2009 vorgenommene Änderungen des Bebauungsplans sind irrelevant.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne werden gegenwärtig (teilweise) noch nicht baulich genutzt und werden in Karte 2 dargestellt.

### **Ortsteil Biere**

Bebauungsplan Nr. 1 „Wohn- und Gewerbeplan“; Fläche B2

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Wohn- und Gewerbeplan“ am nördlichen Ortsausgang von Biere setzt ein Gewerbegebiet fest. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 26,55 ha. Innerhalb dieses Gewerbegebietes befinden sich unbebaute Potentialflächen in einem Flächenumfang von ca. 4 ha. Der Bebauungsplan „Wohn- und Gewerbegebiet“ wurde am 01.11.1999 als Satzung beschlossen und am 16.02.1993 genehmigt. Ein Nachweis über die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB liegt auch hier nicht vor. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist seit 17.07.2000 und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 seit 29.04.2011 rechtskräftig.

### **Ortsteil Welsleben**

Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet II“; Fläche B1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet II“ erstreckt sich vom nordöstlichen Ortsausgang Welsleben bis kurz vor die A 14. Der Bebauungsplan setzt ein 34,88 ha großes Gewerbegebiet fest, gegenwärtig sind die überwiegenden Flächen unbebaut. Innerhalb dieses Gewerbegebietes befinden sich unbebaute Potentialflächen in einem Flächenumfang von ca. 32 ha. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet II“ wurde am 22.12.1995 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist jedoch nicht rechtskräftig, da er nicht bekannt gemacht wurde. Auch dem Fachdienst 41 des Salzlandkreises liegt keine Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplans vor.

### **Ortsteil Zens**

Bebauungsplan „Photovoltaik Wartenberg“; Fläche K8

Da die entsprechende Fläche gemeindeübergreifend gelegen ist, war es erforderlich, den Planungsverband „Photovoltaik Wartenberg“, mit Vertretern der Stadt Calbe (Saale) und der Gemeinde Bördeland zu gründen, um einen gemeinsamen Bebauungsplan aufstellen zu können. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Wartenberg“ der Gemeinden Calbe (Saale) und Bördeland wurde am 01.03.2021 beschlossen.

Die VISPIRON EPC GmbH & Co. KG, vertreten durch die VSP 30 GmbH & Co. KG, hat auf den Flächen der ehemaligen Deponie Wartenberg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ehemalige Hausmülldeponie, die durch eine ca. 1 m hohe Abdeckung mit Erdstoffen gesichert und anschließend rekultiviert wurde. Sie befindet sich in Nachsorge.

Zu Beginn der Konzepterstellung befand sich der Bebauungsplan noch in Aufstellung. Da es sich bei der Fläche um eine Konversionsfläche handelt, wurde diese Fläche bereits in Kapitel 5.2 erwähnt und fortan als Konversionsfläche behandelt. Mittlerweile wurde die Fläche durch

eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bebaut. Das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme ist der 13.10.2023<sup>7</sup>. Daher wird die Fläche K8 fortan in den Karten des Konzepts nicht dargestellt.

Tabelle 3: Übersicht der beschlossenen Bebauungspläne

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße in ha
B1	Bebauungsplan „Gewerbegebiet II“	Welsleben, Flur 17	31,6592
B2	Bebauungsplan „Wohn- und Gewerbegebiet“	Biere, Flur 19	3,8776
			35,5368

Insgesamt befinden sich innerhalb der Gemeinde Bördeland zwei Potentialflächen, die im Geltungsbereich eines beschlossenen jedoch nicht rechtskräftigen Bebauungsplans liegen. Insgesamt handelt es sich um eine Gesamtfläche von 35,5368 ha.

## 5.5 Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) unterstützt aktiv die nachhaltigen Klimaschutz- und Energiewendeziele der Bundesregierung. Für das Gelingen der Energiewende werden bundesweit geeignete Standorte für die Erzeugung von Strom aus Wind- und Solarenergie benötigt.

Im Außenbereich gelegene Liegenschaften werden auf ihr Potenzial hingezielt geprüft und bei Eignung entsprechend mobilisiert. Liegenschaften mit hoher Sonneneinstrahlung bilden dabei die Basis für eine nachhaltige und wirtschaftliche Nutzung von Flächen mit sonst fehlenden alternativen Verwendungsmöglichkeiten. Auf diesem Wege trägt die BImA neben einer wirtschaftlichen Verwendung für den Bundeshaushalt auch zur Realisierung einer klimafreundlichen und nachhaltigen Energieversorgung in Deutschland bei. Die BImA informiert über die von ihr angebotenen Potenzialflächen für erneuerbare Energien auf einer gesonderten Internetseite<sup>8</sup>.

Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g EEG), sind im Gebiet der Gemeinde Bördeland gegenwärtig nicht vorhanden<sup>9</sup>.

## 5.6 Künstliche Gewässer

Mit der am 01.01.2023 in Kraft getretenen Fassung des EEG werden künstliche Gewässer nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG als Flächen, von denen Strom aus solarer Strahlungsenergie aus Freiflächenanlagen gegenwärtig vergütungsfähig ist, mit einbezogen. § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. j EEG definiert künstliche Gewässer als Gewässer im Sinn des § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nr. 5 WHG. Darunter fallen Gewässer, die von Menschen geschaffenen oberirdischen Gewässer

<sup>7</sup> <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Einheit/Detail/IndexOeffentlich/4411730>

<sup>8</sup> <https://erneuerbare-energien.bundesimmobilien.de>

<sup>9</sup> <https://erneuerbare-energien.bundesimmobilien.de/angebote-potenzialflaechen-b175063af58cbbd7>

oder Küstengewässer (§ 3 Nr. 4 WHG) und durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderte oberirdische Gewässer oder Küstengewässer (§ 3 Nr. 5 WHG).

Die Erweiterung der Flächenkulisse des § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG dient nach der Bundestags-Drucksache 20/1630<sup>10</sup> (Seite 188) dazu, dass auch Freiflächenanlagen auf künstlichen Gewässern vergütungsfähig werden. Bislang galten Solaranlagen auf Gewässern als eine Form der besonderen Solaranlagen; eine Förderung war nur über die Innovationsausschreibungen als Teil einer Anlagenkombination möglich. Die Überführung in § 37 Abs. 1 EEG verschafft diesem neuen Anlagensegment eine dauerhafte Perspektive.

Da die gewässerökologischen Auswirkungen von „Floating-PV“-Anlagen derzeit noch weitgehend unbekannt sind, soll der Zubau derartiger Anlagen auf natürlichen, gewässerökologisch zumeist höherwertigeren Gewässern unterbleiben. Stattdessen ist die Errichtung beschränkt auf künstliche und erheblich veränderte Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 und 5 WHG; dies schließt z.B. kleinere Gewässer wie Baggerseen, Tagebauseen oder Häfen ein, die nicht im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung kartenmäßig ausgewiesen worden sind.

Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen werden in § 36 Abs. 3 WHG geregelt. Nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf eine Solaranlage nicht errichtet oder betrieben werden in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist. Des Weiteren darf eine Solaranlage nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 WHG nicht errichtet oder betrieben werden, in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes die Anlage mehr als 15% der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer weniger als 40 Meter beträgt.

Künstliche Gewässer als Potentialflächen sind im Gebiet der Gemeinde Bördeland vorhanden.

Tabelle 4: Künstliche Gewässer im Gebiet der Gemeinde Bördeland

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße in ha
G1	Baasdorfer Teiche	Großmühlingen, Flur 11	4,4620
G2	Eggersdorfer Schachtteiche	Eggersdorf, Flur 6 und Großmühlingen, Flur 14	4,8888
			9,3508

In der Gemeinde Bördeland wurden insgesamt zwei künstliche Gewässer mit einer Gesamtflächengröße von 9,3508 ha ermittelt.

## 5.7 Brachgefallene Flächen

Die Gemeinde Bördeland hat zusätzlich Flächen ermittelt, die als Konversionsflächen geeignet sein könnten für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Bei Konversionsflächen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EEG handelt es sich um Flächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Gemeinsam haben alle aufgeführten Flächen, dass für sie kein Bodenrichtwert für Bauland festgelegt ist, somit handelt es sich nach Verkehrsauffassung nicht um einen Bestandteil des Siedlungsbereichs.

<sup>10</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>

### 5.7.1 Kleingärten

Bei einem Teil der ermittelten brachgefallenen Flächen handelt es sich um aufgegebene Kleingartenanlagen. Im Gebiet der Gemeinde Bördeland ist die Nutzung von Kleingartenanlagen stark rückläufig, sodass eine Vielzahl an Flächen innerhalb von Kleingartenanlagen aufgegeben wurde und gegenwärtig ungenutzt sind.

Bei dem Begriff der Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung sind nicht nur Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Industrie- und Gewerbebetrieben erfasst, sondern grundsätzlich auch Tätigkeiten, die ohne Gewinnerzielungsabsicht wahrgenommen werden. Erfasst ist damit auch der gesamte Bereich der öffentlichen Leistungsverwaltung, d. h. diejenige Verwaltungstätigkeit, die den Menschen Leistungen oder sonstige Vergünstigungen gewährt, insbesondere durch die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Gewährleistung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen, und die aufgrund ihres Beitrags zur planvollen Deckung des menschlichen Bedarfs im weiteren Sinne „wirtschaftlich“ ist. Das gilt unabhängig davon, in welcher Trägerschaft die Tätigkeiten ausgeführt werden. Erfasst sind damit insbesondere auch Flächennutzungen für die Abfall- und Energiewirtschaft, den Verkehr, Bildungseinrichtungen und Sportstätten sowie sonstige Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge stehen. Dies betrifft etwa auch die Nutzung von Flächen im Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserentsorgung, z.B. als sog. Rieselfeld. (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr: 49)

Nicht erfasst von dem Begriff der Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung sind hingegen alle Flächennutzungen, die sich nicht mehr als Tätigkeiten zur planvollen Deckung des menschlichen Bedarfs nach Waren oder Dienstleistungen darstellen. Das sind insbesondere Flächennutzungen, die dem rein privaten Bereich (z.B. private Gartennutzung) zuzurechnen sind und die deshalb nicht mehr im weiteren Sinne zur planvollen Deckung des menschlichen Bedarfs zu zählen ist. (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr: 50)

Aufgegebene Kleingartenanlagen zählen demnach nicht als Konversionsflächen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EEG.

Gemäß dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt soll die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Deshalb werden die Flächen aufgegebener Kleingärten dennoch als Flächen mit Positivcharakter für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen betrachtet.

Als Potentialflächen geeignet sind diese Flächen insbesondere durch ihre anthropogene Vornutzung sowie der bereits vorhandenen verkehrlichen und ggf. auch leitungstechnischen (Strom, Wasser) Erschließung. Außerdem sind Kleingartenanlagen in der Regel eingezäunt, sodass die Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu keiner zusätzlichen Barrierewirkung für Großsäuger führt.

Kleingartenanlagen liegen überwiegend an Ortsrandlagen und sind durch Lauben und Wege bereits teilweise versiegelt. Für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wäre ein Rückbau der Lauben und der Zäune innerhalb der Anlagen erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung der einzelnen Anlagen (= Module), deren Träger in den Boden gerammt werden, zu keiner nennenswerten zusätzlichen Versiegelung führt. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aufgegebenen Kleingartenanlagen kann somit zu einer Verringerung der zusätzlichen Versiegelung von Boden und Fläche an anderer Stelle führen.

Als Potentialflächen „Aufgegebene Flächen von Kleingartenanlagen“ werden Flächen aufgeführt, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dargestellt sind. Entscheidend für die Aufnahme von Flächen

war die Luftbildinterpretation. Waren auf diesen Flächen Gartenstrukturen (Beete, Wege) und kleinere bauliche Anlagen erkennbar, so werden diese Flächen als ehemalige Kleingartenanlagen gewertet.

## **Biere**

### Fläche AK4

Am westlichen Ortsrand von Biere, westlich der Welslebener Straße, liegen die Flächen des Kleingartenvereins „Erholung Biere e.V.“ Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland stellt diese Flächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dar.

### Fläche AK5

Am südöstlichen Ortsausgang von Biere liegt die Potentialfläche AK5. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Börde stellt diese Fläche als Flächen für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ dar. Zusätzlich wird diese Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Auf der Fläche sind Beete, Wege und mehrere kleinere bauliche Anlagen vorhanden, sodass diese Fläche als Kleingartenanlage identifiziert wird.

### Fläche AK6

Ebenfalls am südöstlichen Ortsausgang von Biere gelegen befindet sich die Potentialfläche AK6. Im Luftbild sind Beete, Wege und mehrere kleinere bauliche Anlagen erkennbar. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland stellt die Fläche als Grünfläche dar.

## **Eggersdorf**

### Fläche AK11

Am nördlichen Ortsrand von Eggersdorf befindet sich die Potentialfläche AK11. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird diese Fläche als Grünland dargestellt. Durch die Luftbildinterpretation wurden eindeutige Merkmale einer Kleingartenanlage festgestellt (Beete, kleine bauliche Anlagen, Wege).

## **Eickendorf**

### Fläche AK7

Am westlichen Ortsausgang von Eickendorf, westlich des Sportplatzes befindet sich die Potentialfläche AK7. Diese wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dargestellt.

## **Großmühligen**

### Fläche AK10

Am südöstlichen Ortsausgang von Großmühligen befinden sich die Flächen des Kleingartenvereins „Abendruh e.V.“. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt diese Flächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dar.

## **Kleinmühligen**

### Fläche AK8

Am südlichen Ortsausgang von Kleinmühligen, entlang der Straße „Unter den Linden“ befinden sich die Flächen des Kleingartenvereins „Erholung e.V.“. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland werden diese als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dargestellt.

### Fläche AK9

Am östlichen Ortsausgang zwischen einem Wohngebiet und der L 65 befindet sich die Potentialfläche AK9. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird diese Fläche teilweise als Grünland und teilweise als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Potentialfläche AK9 liegt nicht innerhalb eines Feldblocks. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nach erfolgter Luftbildinterpretation ausgeschlossen. Innerhalb der Potentialfläche befinden sich mehrere kleine bauliche Anlagen sowie Wege. Beetstrukturen sind nicht zu erkennen.

## **Welsleben**

### Fläche AK1

Am südöstlichen Ortsrand von Welsleben liegen die Flächen des Kleingartenvereins „Am Salzweg e.V.“. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland stellt diese Flächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dar.

### Fläche AK2

Am südwestlichen Ortsrand von Welsleben liegen die Flächen des Kleingartenvereins „Alte Anlage e.V.“. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland stellt diese Flächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dar.

### Fläche AK3

Am südlichen Ortsausgang von Welsleben, westlich entlang der Bierer Straße, liegen die Flächen des Kleingartenvereins „Am Bierer Weg e.V.“. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland stellt diese Flächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dar.

Tabelle 5: Aufgegebenen Kleingartenanlagen im Gebiet der Gemeinde Bördeland

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße in ha
AK1	Am Salzweg e.V.	Welsleben, Flur 17	2,0232
AK2	Alte Anlage e.V.	Welsleben, Flur 7	6,1891
AK3	Am Bierer Weg e.V.	Welsleben, Flur 10	2,7596
AK4	Erholung Biere e.V.	Biere, Flur 2	8,2413
AK5	An der Schützengasse	Biere, Flur 13	2,2548
AK6	Mortzgraben	Biere, Flur 9	0,6436
AK7	Am Sportplatz	Eickendorf (1380), Flur 2	7,0209
AK8	Erholung e.V.	Kleinmühlungen, Flur 1	4,4629
AK9	Solgraben	Kleinmühlungen, Flur 2	1,7516
AK10	Abendruh e.V.	Großmühlungen, Flur 4	4,3839
AK11	Feldstraße	Eggersdorf, Flur 1	0,7625
			40,4934

In der Gemeinde Bördeland wurden insgesamt elf Kleingartenanlagen bzw. Flächen mit vergleichbaren Strukturen mit einer Gesamtflächengröße von 40,4934 ha ermittelt.

## 5.7.2 Weitere Brachflächen

Gemäß dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt soll die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

In Anlehnung an den Grundsatz 85 werden zur Minimierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutztem Ackerland auch weitere Brachflächen als Potentialflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt.

### Biere

Am nordöstlichen Ortsausgang von Biere rückwärtig der Grundstücke der Wohngebäude „Salzer Straße“ 8, 9 und 9a befindet sich die Potentialfläche BR1. Dabei handelt es sich um eine im Außenbereich gelegene Brachfläche. Die Fläche ist nicht Bestandteil eines Gartengrundstücks.

### Eggersdorf

Die Potentialfläche BR7 liegt innerorts in Eggersdorf.

### Eickendorf

Am östlichen Ortsausgang von Eickendorf, umgeben von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche liegt die Potentialfläche BR2. Dabei handelt es sich um eine ehemals als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche, welche unbebaut ist und gegenwärtig brach liegt. Nach Mitteilung der Gemeinde Bördeland liegt für diese Fläche ein Bauantrag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vor.

### Großmühlungen

Am östlichen Ortsausgang zwischen der Gnadauer Straße und dem Mühlinger Graben liegt die Potentialfläche BR3. Dabei handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland ohne Eintragung als Feldblock. Nach Angaben der Gemeinde Bördeland liegt die Fläche brach.

Bei den Potentialflächen BR4, BR5 und BR6 handelt es sich um Grünland innerhalb von Feldblöcken, welche laut Angaben der Gemeinde ebenfalls brach liegen.

Tabelle 6: Weitere Brachflächen im Gebiet der Gemeinde Bördeland

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße in ha
BR1	-	Biere, Flur 6	0,5881
BR2	-	Eickendorf (1380), Flur 8	3,7361
BR3	-	Großmühlingen, Flur 11	1,8711
BR4	-	Großmühlingen, Flur 13, Kleinmühlingen, Flur 13	22,2812
BR5	-	Großmühlingen, Flur 11	32,4992
BR6	-	Großmühlingen, Flur 11	5,1336
BR7	-	Eggersdorf, Flur 1	0,4054
			66,5147

In der Gemeinde Bördeland wurden insgesamt sieben weitere Brachflächen mit einer Gesamtflächengröße von 66,5147 ha ermittelt.

## 6. Ausschlussbereiche

### Ausschlussbereiche aus übergeordneten Planungen

In einem weiteren Prüfschritt werden innerhalb des gesamten Gebiets der Gemeinde Bördeland die Flächen identifiziert, die den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen bzw. sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen.

Zunächst werden die Ausschlussbereiche zusammengestellt, die sich bereits aus den übergeordneten Planungen ergeben. Hierbei handelt es sich um die Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Diese werden in der folgenden Tabelle aufgeführt. Alle Ausschlussbereiche werden in der Karte 3 dargestellt.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 128 Landesentwicklungsplan Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Diesem zu beachtenden Ziel der Raumordnung steht die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegen. Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf) weist gemäß Ziel 6.2.1-2 Flächen des Vorranggebiets für die Landwirtschaft I „Teile der Magdeburger Börde“ im Gebiet der Gemeinde Bördeland aus.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen gemäß Ziel 117 des Landesentwicklungsplans der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind gemäß Ziel 118 des Landesentwicklungsplans das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. Im Gebiet der Gemeinde Bördeland sind im Regionalen Entwicklungsplan

Magdeburg gemäß Ziel 5.3.1. die Vorranggebiete für Natur und Landschaft VIII „Baasdorfer Teiche“ und XX „Frohser Berge“ ausgewiesen.

Gemäß Ziel 5.3.1.3 des Regionalen Entwicklungsplans sollen die Waldgebiete der Baasdorfer Teiche in einem möglichst geschlossenen Bestand, aus Gründen der ökologischen und sozio-ökonomischen Bedeutung des Waldes, erhalten bleiben. Die Biozönose der Waldgebiete muss stabil gehalten werden. Für Teile der Gebiete Baasdorfer Teiche und Frohser Berg, die langfristig für den Naturschutz gesichert werden sollen, wird als Ziel die Erhaltung bzw. Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestandsgefährdeter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten verfolgt. Diese Vorranggebiet für Natur und Landschaft werden als Ausschlussbereiche berücksichtigt.

Der 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg legt weder im Bereich der Baasdorfer Teiche noch im Bereich der Frohser Berge ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft fest.

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg legt jeweils ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets sowie ein Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie fest. Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg legt in Ziel 5.8.2.1 das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets 1 „Biere/Borne“ und in Ziel 5.8.3.1 das Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie 1 „Eggersdorf“ fest. Beide Gebiete für die Nutzung der Windenergie werden als Ausschlussbereich festgelegt.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg legt ebenfalls, jedoch räumlich weiter gefasst, das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets III „Biere-Borne“ fest. Auf Grund der räumlich größeren Ausdehnung des Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebiets III „Biere-Borne“ im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wird diese Abgrenzung zusätzlich als Ausschlussbereich betrachtet. Sowohl der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg (Ziel 5.9.6.8) als auch der 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans (Ziel 5.3.5-1) legen den regional bedeutsamen Sonderlandeplatz „Klein Mühlingen“ fest.

Der 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg legt gemäß Ziel 6.2.3-4 das Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung XXIV "Großmühlingen (Kiessand)" fest, dies wird ebenfalls als Ausschlussbereich bewertet.

Weitere Vorranggebiete oder Vorrangstandorte weisen der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg sowie dessen 2. und 4. Entwurf im Gebiet der Gemeinde Bördeland nicht aus.

Ebenfalls als Ausschlussbereich gewertet wird das Flächennaturdenkmal „Kirchberg“ welches mit Beschluss des Rates des Bezirks Magdeburg vom 06.02.1973 unter Schutz gestellt worden ist und nach § 28 BNatSchG gesetzlich geschützt ist.

Tabelle 7: Ausschlussbereiche aus übergeordneten Planungen

Nr.	Ausschlussbereich	Grundlage	räumliche Abgrenzung
1.	Vorranggebiet für Natur und Landschaft VIII „Baasdorfer Teiche“	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg, Ziel 5.3.1.3	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg
2.	Vorranggebiet für Natur und Landschaft XX „Frohser Berge“	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg, Ziel 5.3.1.3	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg
3.	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets 1 „Biere/ Borne“	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg, Ziel 5.8.2.1	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg
4.	Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie 1 „Eggersdorf“	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg, Ziel 5.8.3.1	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg
5.	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets III „Biere-Borne“	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (2. Entwurf), Ziel 79	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (2. Entwurf)
6.	Vorranggebiet für Landwirtschaft I „Teile der Magdeburger Börde“	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf), Ziel 6.2.1-2	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf)
7.	Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXIV "Großmühlingen (Kiessand)",	(Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf), Ziel 6.2.3-4)	(Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf))
8.	Regional bedeutsamer Flugplatz 5 „Sonderlandeplatz Klein Mühlingen“	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf), Ziel 5.3.5-1	Topographische Karte 1:10.000
9.	Flächennaturdenkmal Kirchberg Kleinmühlingen	Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg vom 06.02.1973	Gemarkung Kleinmühlingen, Flur 1, Flurstücke 171, 172, 222/140, 10061 und südlich von Flurstück 222/140 nach topographischer Karte 1:10.000

### Weitere Ausschlussbereiche

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus dürfen Flächennutzungspläne gemäß § 6 Abs. 2 BauGB auf Grund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB entsprechend auch für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Die mit diesem Standortkonzept ausgewählten Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen deshalb geltenden Rechtsvorschriften nicht widersprechen.

Neben den Ausschlussbereichen, die sich bereits aus den übergeordneten Planungen ergeben, bestehen aus den geltenden Rechtsvorschriften weitere Restriktionen, die auf bestimmten Flächen der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegenstehen.

Wald darf gemäß § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Die Genehmigung soll

gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 LWaldG zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden. Wurde die Umwandlung ohne Genehmigung durchgeführt oder begonnen, hat die Forstbehörde gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 LWaldG Ersatzmaßnahmen anzuordnen. Deshalb werden alle Waldflächen als Ausschlussflächen behandelt. Für die räumliche Abgrenzung werden die in der topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellten Waldflächen herangezogen. Da die Waldflächen in der Hintergrundkarte der Karte 3 bereits dargestellt sind, werden diese nicht zusätzlich als Ausschlussbereiche zeichnerisch vermerkt.

Das flächenhafte Flächennaturdenkmal „Kirchberg“ wird in diesem Konzept zeichnerisch gesondert berücksichtigt.

## **7. städtebauliche Abwägungskriterien**

In dem sich anschließenden Prüfschritt werden eigenverantwortlich städtebauliche Abwägungskriterien aufgestellt und festgelegt.

### **Ackerflächen mit sehr guter Ertragsfähigkeit**

Für das Ackerland werden als Wertzahlen Bodenzahl und Ackerzahl festgelegt. Die Bodenzahl bringt die durch Bodenbeschaffenheit bedingten Unterschiede der natürlichen Ertragsfähigkeit zum Ausdruck. Die Ackerzahl ergibt sich durch Zu- oder Abschläge von der Bodenzahl bei günstigeren oder weniger günstigen natürlichen Ertragsbedingungen, wie Klima, Geländegestaltung und anderem.

Die Bodenzahl ist in den Angaben der Liegenschaftskarte enthalten. Die Bodenzahlen werden in Größenklassen differenziert. Die Größenklasse mit der besten Ertragsfähigkeit umfasst alle Böden mit einer Bodenzahl >90.

Böden mit einer sehr guten Ertragsfähigkeit haben somit eine sehr hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Soweit potentielle Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach den zuvor beschriebenen Ausschlusskriterien verbleiben, werden deshalb alle Potentialflächen mit einer Bodenzahl >70 und damit einer sehr guten Ertragsfähigkeit des Bodens ausgeschrieben.

Wegen der kleinräumig wechselnden Flächen mit gleicher Bodenzahl bzw. Ackerzahl werden die Böden mit Bodenzahl >70 als einziges Ausschlusskriterien nicht in der Karte 2 dargestellt.

### **Eingriffe in Natur und Landschaft**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat am 14.12.2023 beschlossen, dass erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem jeweiligen Baugrundstück zu planen und auszuführen sind.

## **8. Bewertung und Ermittlung der Potentialflächen**

In diesem letzten Prüfschritt werden die zuvor untersuchten Kriterien, die eine Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unterstützen oder eine Nutzung ausschließen, final ermittelt.

Hierfür werden die als geeignet ermittelten Flächen nach Anwendung der Positivkriterien in Verbindung mit den Ausschlussbereichen abgebildet. Anhand dieser Ermittlung ist sichergestellt, dass die Gemeinde Bördeland konfliktfreie und -arme Potenzialflächen identifiziert hat. Diese Abbildung erfolgt in Kartenform.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Vorbehaltsgebiete sind deshalb als Grundsätze der Raumordnung zu bewerten.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Deshalb ist Vorbehaltsgebieten im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Dies hat aber auch zur Folge, dass das festgelegte Vorbehaltsgebiet in der Abwägung durch einen noch höher zu bewertenden Belang wie dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und der Verwirklichung der Ausbauziele für die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen überwunden werden kann.

Der öffentliche Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und hier der im EEG bundesgesetzlich festgelegten Verwirklichung der Ausbauziele für die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen überwiegt die festgelegten Vorbehaltsgebiete mit Ausnahme des Vorbehaltsgebiet, das als städtebauliches Abwägungskriterium eigenverantwortlich durch die Gemeinde Bördeland festgelegt wird.

Tabelle 8: Kriterienkatalog für Flächen mit Positiv- und Negativkriterien

	Positivkriterium (+)	Negativkriterium (-)
Flächen mit raumordnerischer Eignung		
Bereits versiegelte Flächen	+	
Konversionsflächen	+	
Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen	+	
Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans	+	
Flächen mit Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB	+	
Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	+	
in wirksamen Flächennutzungsplänen dargestellte Gewerbliche Bauflächen, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sonstige Sondergebiete ohne rechtskräftigen Bebauungsplan	+	
Flächen mit raumordnerischen Ausschlussgebieten		
Vorranggebiete für Natur und Landschaft		-
Vorranggebiete für Hochwasserschutz		-
Vorranggebiete für Landwirtschaft		-
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung		-
Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie		
landesbedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe		
regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen		
Fachliche Ausschlussgebiete		
Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bodeniederung“	+	-
städtebauliche Abwägungskriterien		
	-	-

Ein wichtiger Faktor für die Eignung von Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Verfügbarkeit der Flächen. Eigentümer können ihre Flächen anderweitig nutzen wollen und diese Flächen nicht für die Nutzung von Solarenergie zur Verfügung stellen. Keine Standorte werden von vornherein aus Gründen einer möglicherweise mangelnden Verfügbarkeit ausgeschlossen.

Nach flächendeckender Anwendung der Kriterien ergeben sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bördeland potentiell geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, auf denen der dort erzeugte Strom nach den Anforderungen des EEG vergütungsfähig ist. Als Ergebnis dieses Standortkonzeptes werden die Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst und in Karte 4 zeichnerisch dargestellt.

## 8.1 Konversionsflächen

### Fläche K1 „Zementwerk Frose“

- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiete des Landesentwicklungsplans 2010
- innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiete des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
- Gehölz bestandene Fläche des Zementwerk Frose, Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
- tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht Teil eines Feldblocks
- gegenwärtig keine Bebauung oder Versiegelung
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Wald

### Fläche K2 „Zementwerk Frose II“

- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiete des Landesentwicklungsplans 2010
- innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiete des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
- Gehölz bestandene Fläche des Zementwerk Frose, Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
- tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht Teil eines Feldblocks
- gegenwärtig keine Bebauung oder Versiegelung
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Wald

### Fläche K3 „Am Bründelgraben“

- innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiete des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg (angrenzende landwirtschaftliche Flächen innerhalb Vorranggebiet für Landwirtschaft „Magdeburger Börde“)
- tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht Teil eines Feldblocks
- unmittelbar westlich angrenzend an Autobahn A 14
- gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“
- gegenwärtig keine Bebauung oder Versiegelung
- mögliche Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“

### Fläche K4 „Am Mortzgraben“

- innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
- innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
- tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht Teil eines Feldblocks
- unmittelbar westlich angrenzend an Autobahn A 14
- teilweise Gehölz bestandene Fläche; teilweise Ruderalfläche
- bauliche Anlage im südwestlichen Abschnitt der Fläche
- mögliche Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da im Vorranggebiet für die Landwirtschaft

#### **Fläche K5 „Nördlich Baasdorfer Teiche“**

- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiete des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - teilweise innerhalb Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie 1 "Eggersdorf" des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems 28 „Stillgewässerkomplex in einem Bergsenkungsgebiet zwischen Eggersdorf und Wespen“ 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht Teil eines Feldblocks
  - südliche Teilfläche mit Gehölzen bestandenen, gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“; teilweise Ruderalfläche
  - gegenwärtig keine Bebauung oder Versiegelung
  - planfestgestellte Ersatzmaßnahme (E2) für den Neubau der A 14
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da planfestgestellte Ersatzmaßnahme für den Neubau der A 14

#### **Fläche K6 „Kulpscher Berg“**

- innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems 15 „Fiener Bruch“ 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht Teil eines Feldblocks
  - teilweise Gehölz bestandene Fläche; teilweise Ruderalfläche
  - gegenwärtig keine Bebauung oder Versiegelung
  - Mülldeponie Zens (ALVF 26405), Sanierung im Mai 1994 abgeschlossen
- ⇒ Fläche geeignet

#### **Fläche K7 „Zens“**

- innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems 15 „Fiener Bruch“ 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht Teil eines Feldblocks
  - teilweise Gehölz bestandene Fläche; teilweise Ruderalfläche Landesamt für Umweltschutz (LAU) 2019 u.a. Kartierung Sandtrockenrasen (RSY)
  - Trockenrasen sind gesetzlich geschützte Biotope
  - gegenwärtig keine Bebauung oder Versiegelung
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da gesetzlich geschütztes Biotop „Trockenrasen“

#### **Fläche K8 „Wartenberg“**

- Freiflächen-Photovoltaikanlage „VSP 30 GmbH & Co. KG - PVA Calbe – Inno“ bereits auf Fläche K8 und angrenzenden Flächen der Gemarkung Calbe<sup>11</sup>
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da bereits mit Freiflächen-Photovoltaikanlage bebaut

---

<sup>11</sup> <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Einheit/Detail/IndexOeffentlich/4411730>

**Fläche K9 „Südlich Baasdorfer Teiche“**

- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiete des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
- innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems 28 „Stillgewässerkomplex in einem Bergsenkungsgebiet zwischen Eggersdorf und Wespen“ 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
- tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht Teil eines Feldblocks
- 40-50 % Gehölzanteil an der Fläche K9
- gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“
- oberirdische Hochspannungsleitung verläuft mittig durch K9
- planfestgestellte Ersatzmaßnahme (E2) für den Neubau der A 14
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da planfestgestellte Ersatzmaßnahme für den Neubau der A 14

**Fläche K10 „Südlich Baasdorfer Teiche II“**

- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiete des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
- innerhalb Vorranggebiet für Natur und Landschaft VIII "Baasdorfer Teiche" des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
- innerhalb Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
- tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht Teil eines Feldblocks, jedoch umschlossen von Grünland-Feldblock
- 40-50 % Gehölzanteil an der Fläche K10
- gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“
- oberirdische Hochspannungsleitung verläuft mittig durch K10
- bauliche Anlage (Mast) im Bereich Fläche K10
- planfestgestellte Ersatzmaßnahme (E2) für den Neubau der A 14
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für Natur und Landschaft und planfestgestellte Maßnahme für den Neubau der A 14

**Fläche K11 „Kiesgrube Großmühligen“**

- innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
- innerhalb Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXIV „Großmühligen (Kiessand)“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
- tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht Teil eines Feldblocks
- südlich und westlich Gehölze
- südwestlich Gewässer
- westlich entlang K11 verläuft die A 14
- mögliche Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- Verlängerung Bewilligungsfeld Kiesgrube bis 31.12.2032
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung
- ⇒ falls der Inhaber der Bergbauberechtigung diese löscht, Fläche geeignet

Tabelle 9: Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Konversionsflächen

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße in ha
K6	Kulpscher Berg	Zens, Flur 1	1,6291
Summe			1,6291

Auf Grund der Ausprägung der meisten Flächen wird den Konversionsflächen ein hoher naturschutzfachlicher Wert zugeordnet. Auf fünf Flächen konnten gesetzlich geschützte Biotop (Feldgehölze, Trockenrasen) i.S.d. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 NatSchG LSA nachgewiesen werden. Daher scheiden diese Flächen, zumindest teilweise, als Eignungsflächen aus. Zusätzlich wäre der zu kompensierende Eingriff durch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf diesen Flächensehr hoch, wodurch die Standorte auch aus wirtschaftlicher Sicht unattraktiv sind.

Der Salzlandkreis hat in seiner Stellungnahme vom 08.02.2024 darauf hingewiesen, dass das Gewinnungsrecht der Schwenk Sand- und Kies Nord GmbH für die Kiesgrube Großmühlingen bis zum 31.12.2032 verlängert wurde. Ein Ausschluss der Fläche K11 als Eignungsfläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ergibt sich daraus nicht. Der 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans jedoch weist die Fläche K11 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXIV „Großmühlingen (Kiessand)“ aus, sodass diese Fläche nicht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist.

Für die Fläche K8 liegt bereits der rechtskräftige gemeindeübergreifende Bebauungsplan „Photovoltaik Wartenberg“ der Städte Calbe (Saale) und Bördeland vor. Nach Angaben des Marktstammdatenregisters sind die Fläche K8 (Flurstück 8/6 und 8/8, Flur 3, Gemarkung Zens) sowie weitere angrenzende Flächen bereits als Photovoltaik-Freiflächenanlage bebaut worden, sodass die Fläche K8 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Flächen K5 und K9 liegen nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises innerhalb der planfestgestellte Ersatzmaßnahmen (E 2) für den Bau der BAB 14 und sind dauerhaft zu erhalten. Zur Ausweisung als Eignungsfläche für die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage stehen diese Flächen daher nicht zur Verfügung.

Insgesamt wird eine Konversionsfläche mit einer Flächengröße von 1,6291 ha als Eignungsflächen identifiziert.

## 8.2 Flächen längs von Autobahnen

### Flächen A1

- Teilflächen liegen innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ im südöstlichen Abschnitt
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ zwischen Fläche A1 und A3
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A2**

- außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ und „Feldgehölz“ entlang A 14
  - potentielle Blendwirkung auf Autobahn A 14
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A3**

- außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ zwischen Fläche A1 und A3 sowie entlang Autobahn A 14
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A4**

- außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ im nordwestlichen und südwestlichen Teilflächen
  - potentielle Blendwirkung auf Autobahn A 14
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A5**

- außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ in nördlicher Teilfläche
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A6**

- außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ in nördlicher Teilfläche
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang Autobahn A 14
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Flächen A7**

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet II“
  - außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - nördliche Teilfläche innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ im südöstlicher Teilfläche
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Fläche außerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft und gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ geeignet

### **Flächen A8 und A9**

- Flächen außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - Flächen innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Gehölzstrukturen
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A10**

- Flächen außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - Flächen innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ im südlicher Teilfläche
  - oberirdische Freileitung durch Fläche A10
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A11**

- innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Gehölzstrukturen
  - oberirdische Freileitung durch Fläche A11
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A12**

- teilweise innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang Autobahn A 14 sowie entlang südöstliche Grenze
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A13**

- überwiegend innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ zwischen Fläche A13 und A16
  - oberirdische Freileitung durch Fläche A13
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Flächen A14 und A15**

- innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ zwischen Fläche A14 und A15 sowie entlang nördlicher Ackerkanten
  - oberirdische Freileitung durch Flächen A14 und A15
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Flächen A16 und A17**

- innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecken“ entlang nördlicher und südlicher Ackergrenzen
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Flächen A18 und A19**

- innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - oberirdische Freileitung durch Fläche A18
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A20**

- Fläche A20 beinhaltet Fläche K3
  - innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Fläche K3 nicht geeignet, da gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“
  - überwiegende Fläche A20 landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A21**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems 28 „Stillgewässerkomplex in einem Bergsenkungsgebiet zwischen Eggersdorf und Wespen“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und kein Bestandteil eines Feldblocks
  - innerhalb Flurstück 5 der Flur 16 der Gemarkung Biere Regenrückhaltebecken der Autobahn
  - Flurstück 4 der Flur 16 innerhalb Gemarkung Biere schätzungsweise 40 % Flächenanteil Gehölze, dadurch hoher Ausgleichsbedarf
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14 oder Schienenwege
- ⇒ Fläche außerhalb Flurstück 5 der Flur 16 der Gemarkung Biere geeignet

### **Fläche A22**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems 28 „Stillgewässerkomplex in einem Bergsenkungsgebiet zwischen Eggersdorf und Wespen“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und kein Bestandteil eines Feldblocks
  - mit dichten Gehölzstrukturen und Feuchtbiotop oder Teich
  - Gehölzstrukturen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
  - Teich und Feuchtbiotope wohlmöglich gesetzlich geschütztes Biotop „natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation“
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14 oder Schienenwege
- ⇒ Fläche außerhalb Wald und gesetzlich geschütztes Biotop „Binnengewässer“ geeignet

### **Fläche A23**

- südliche Teilfläche A23 identisch mit E20
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang südwestlicher Ackergrenze
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ innerhalb südwestlicher Teilfläche
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14 oder Schienenwege
  - Regenrückhaltebecken der Autobahn in westlicher Teilfläche
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Flächen A24**

- Fläche A 24 identisch mit Fläche E21
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang westliche Ackergrenze
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14 oder Schienenwege
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Flächen A25**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang nordwestlicher Ackergrenze sowie entlang Nickelgraben
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Flächen A26 und A27**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A28**

- Fläche A28 identisch mit Fläche E25
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A29**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang südwestlicher Ackerkante
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14 oder Schienenwege
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ geeignet

### **Fläche A30**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang nordöstlicher Ackerkante
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche A31**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang südwestlicher und südöstlicher Ackerkante
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ geeignet

### **Fläche A32**

- beinhaltet Fläche BR2 und Fläche E27
  - westliche Teilfläche innerhalb des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schraubenlager Daniel Eickendorf“
  - westliche Teilfläche innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 04 „Gewerbegebiet an der Bahnhofstraße“
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - teilweise innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Bestandteil eines Grünland- und eines ackerbaulichen Feldblocks
  - Gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang südlicher und östlicher Grenze
  - eine bauliche Anlage (Mobilfunkmast) im südöstlichen Bereich
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung, Gewerbe und Straße
  - Bauantrag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage liegt vor
- ⇒ Fläche außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops „Hecke“ geeignet

### **Fläche A33**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang südwestlicher Ackergrenze
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ geeignet

### **Fläche A34**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ in südlicher Teilfläche
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ zwischen Fläche A34 und A37 sowie entlang Autobahn A 14
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für Landwirtschaft

### **Fläche A35**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang Autobahn A 14 und zwischen Fläche A35 und A36
  - Flurstück 15 der Flur 10 innerhalb Gemarkung Großmühlingen Wald im Sinne des Landeswaldgesetz
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- ⇒ Flächen außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ und Wald geeignet

### **Fläche A36**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang Autobahn A 14 und zwischen Fläche A35 und A36
  - Regenrückhaltebecken der Autobahn in Flurstück 6 der Flur 9 der Gemarkung Eickendorf
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- ⇒ Flächen außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ sowie außerhalb Regenrückhaltebecken geeignet

### **Fläche A37**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ zwischen Fläche A34 und A37 sowie entlang Autobahn A 14
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für Landwirtschaft

### **Fläche A38**

- Fläche K11 innerhalb Fläche A38
  - Fläche K11 nicht geeignet, da Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXIV „Großmühligen (Kiessand)“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - Fläche überwiegend innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg (teilweise Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung)
  - Fläche außerhalb von Fläche K11 landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang Autobahn A 14, weitere Gehölzstrukturen innerhalb Fläche K11
  - Regenrückhaltebecken der Autobahn in südlicher Teilfläche Flurstück 16 der Flur 9 der Gemarkung Eickendorf
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Straßen und Gewerbe
- ⇒ Fläche außerhalb Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung, gesetzlich geschütztem Biotop „Hecke“ und Regenrückhaltebecken geeignet

### **Fläche A39**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Straßen und Gewerbe
- ⇒ Fläche geeignet

### **Fläche A40**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang Autobahn sowie mittig in Fläche A40 und zwischen Fläche A40 und A41
  - oberirdische Fernleitung sowie zwei bauliche Anlagen in Fläche A40 (Masten)
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Straßen und Gewerbe
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ geeignet

### **Fläche A41**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang Autobahn sowie zwischen Fläche A40 und A41
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Gebüsch“ in südlicher Teilfläche
  - Bauvoranfrage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises für Fläche A41
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Straßen und Gewerbe
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschützte Biotope „Hecke“ und „Gebüsch“ geeignet

### **Fläche A42**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - überwiegend landwirtschaftlich genutzt und überwiegend Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ in nördlicher Teilfläche
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Straßen und Gewerbe
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ geeignet

Gehölze und insbesondere die gesetzlich geschützten Biotope „Hecke“ wurden nur dann unter den jeweiligen Flächen aufgeführt, wenn sie außerhalb des Flurstückes der Autobahn A 14 liegen. Daher wird nicht zu jeder Potentialfläche längs der Autobahn auf die Autobahn begleitende Hecke eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage das Plangebiet außerhalb des Flurstückes liegt, in dem die Autobahn A 14 verläuft. Somit können die darin gelegenen Abschnitte der Hecke ohnehin nicht beeinträchtigt werden.

Böden mit einer sehr guten Ertragsfähigkeit haben somit eine sehr hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Soweit potentielle Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach den zuvor beschriebenen Ausschlusskriterien verbleiben, werden deshalb alle Potentialflächen mit einer Bodenzahl >70 und damit einer sehr guten Ertragsfähigkeit des Bodens ausgeschieden. Somit verbleiben lediglich Teilflächen der Fläche A7, A33, A35, A36, A39, A40 und A41 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen.

Tabelle 10: Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen längs der Autobahn A 14

Nr.	Gemarkung	Flächengröße in ha
A7	Welbsleben, Flur 17	14,7412
A33	Eickendorf, Flur 8	0,1583
A35	Großmühlingen, Flur 10	7,1174
A36	Großmühlingen, Flur 10/ Eickendorf, Flur 9	6,6860
A38	Großmühlingen, Flur 10	1,2060
A39	Großmühlingen, Flur 3	0,4895
A40	Zens, Flur 4	2,9678
A41	Zens, Flur 4	0,2268
Summe		33,5930

Insgesamt werden innerhalb von acht Flächen entlang der Autobahn Teilflächen mit einem Gesamtumfang von 33,5930 ha als Eignungsflächen ermittelt.

### 8.3 Flächen längs von Schienenwegen

#### Fläche E1

- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - alle Flächen landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - Fläche E1 Kampfmittelverdachtsfläche „Sonstiger Verdacht“
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche geeignet

#### Flächen E2 und E3

- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - alle Flächen landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Flächen geeignet

#### **Fläche E4**

- Fläche E4 im wirksamen Flächennutzungsplan Bördeland teilweise als gewerbliche Baufläche dargestellt
  - außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Fläche landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche geeignet

#### **Fläche E5**

- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Fläche landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang nördlicher Ackerkante
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ geeignet

#### **Flächen E6 und E7**

- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Flächen landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Flächen geeignet

#### **Flächen E8 und E9**

- teilweise innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Flächen landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Flächen geeignet

### **Flächen E10**

- südliche Teilfläche innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Fläche landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang nördliche Ackerkante
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ geeignet

### **Fläche E11**

- innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - überwiegend innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche außerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft geeignet

### **Fläche E12**

- innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Fläche landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ in südwestlicher Teilfläche
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ geeignet

### **Fläche E13**

- innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Fläche landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche geeignet

### **Fläche E14**

- innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems 28 „Stillgewässerkomplex in einem Bergsenkungsgebiet zwischen Eggersdorf und Wespen“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - westliche Teilflächen landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ im südwestlicher Teilfläche sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes
  - oberirdische Freileitung durch Fläche E14 und bauliche Anlage (Mast)
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ und Wald geeignet

### **E15 und E16**

- Flächen E15 und E16 beinhalten Fläche G2
  - innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems 28 „Stillgewässerkomplex in einem Bergsenkungsgebiet zwischen Eggersdorf und Wespen“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - nicht landwirtschaftlich genutzt und kein Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ und Wald im Sinne des Landeswaldgesetz
  - eine Solaranlage auf einem künstlichen Gewässer darf nur errichtet werden, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes die Anlage nicht mehr als 15% der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer weniger als 40 Meter beträgt (§ 36 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b WHG)
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche im Bereich Fläche G2 geeignet

### **Fläche E17**

- innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Fläche landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ in südlicher Teilfläche
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang westlicher Ackerkante
  - oberirdische Freileitung durch Fläche E17
  - bauliche Anlage (Mast)
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen „Feldgehölz“ und „Hecke“ geeignet

### **Fläche E18**

- westliche Teilfläche Fläche E18 identisch mit Fläche A22
  - innerhalb Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems 28 „Stillgewässerkomplex in einem Bergsenkungsgebiet zwischen Eggersdorf und Wespen“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - mit Ausnahme der Teiche und Waldflächen Fläche landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - Wald im Sinne des Landeswaldgesetz
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche außerhalb von Wald geeignet

### **Fläche E19**

- innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Fläche landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - oberirdische Freileitung durch Fläche E19
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche geeignet

### **Fläche E20**

- Fläche E20 identisch mit südlichen Abschnitt Fläche A23
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang südwestlicher Ackergrenze
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ innerhalb südwestlicher Teilfläche
  - Regenrückhaltebecken der Autobahn in westlicher Teilfläche
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14 oder Schienenwege
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche E21**

- Fläche E21 entspricht Abgrenzung Fläche A24
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang westliche Ackergrenze
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14 oder Schienenwege
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Fläche E22**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang südwestlicher Ackerkante
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14 oder Schienenwege
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ geeignet

### **Fläche E23**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

#### **Fläche E24**

- Fläche E24 teilweise identisch mit Fläche A27
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotop
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14 oder Schienenwege
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

#### **Fläche E25**

- Fläche E25 identisch mit Fläche A28
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotop
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

#### **Fläche E26**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ zwischen Fläche E26 und E22
  - potentielle Blendwirkungen auf Autobahn A 14
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ geeignet

#### **Fläche E27**

- Fläche E27 beinhaltet Fläche BR2 und Fläche A30 sowie Fläche A32
  - teilweise innerhalb des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schraubenlager Daniel Eickendorf“ (ca. 20 m breiter westlicher Abschnitt)
  - teilweise innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 04 „Gewerbegebiet an der Bahnhofstraße“ (ca. 90 m breite westliche Teilfläche)
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - im Bereich Fläche A30 sowie südöstliche Teilfläche Fläche E27 innerhalb Vorranggebieten für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - überwiegend Bestandteil Grünland- und ackerbaulicher Feldblock
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang nördlicher, östlicher und südlichen Grenze
  - eine bauliche Anlage im südöstlichen Abschnitt
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ geeignet

### **Fläche E28**

- teilweise identisch mit Fläche A34
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - westlich angrenzend Photovoltaik-Freiflächenanlage
  - tatsächlich landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine Gehölzstrukturen
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Flächen E29 bis E31**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Flächen tatsächlich landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - Gehölzstrukturen entlang Schienenweg und vereinzelt entlang Ackerkanten
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Flächen nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Flächen E32**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - nördlich angrenzend an Fläche E32 Photovoltaik-Freiflächenanlage
  - Fläche tatsächlich landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - Gehölzstrukturen entlang Schienenweg und vereinzelt entlang Ackerkanten
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

### **Flächen E33 bis E37**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - Fläche tatsächlich landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - Gehölzstrukturen entlang Schienenweg und vereinzelt entlang Ackerkanten
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da Vorranggebiet für die Landwirtschaft

Gehölze und insbesondere die gesetzlich geschützten Biotope „Hecke“ wurden nur dann unter den jeweiligen Flächen aufgeführt, wenn sie außerhalb des Flurstückes der Eisenbahn liegen. Daher wird nicht zu jeder E-Fläche auf die teilweise die Eisenbahn begleitende Hecke eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage das Plangebiet außerhalb des Flurstückes liegt, in dem die Eisenbahn verläuft. Somit können die darin gelegenen Abschnitte der Hecke ohnehin nicht beeinträchtigt werden.

Böden mit einer sehr guten Ertragsfähigkeit haben somit eine sehr hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Soweit potentielle Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach den zuvor beschriebenen Ausschlusskriterien verbleiben, werden deshalb alle Potentialflächen mit einer Bodenzahl >70 und damit einer sehr guten Ertragsfähigkeit des Bodens ausgeschieden. Somit verbleiben lediglich Teilflächen der Fläche E1, E16 und E18 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen.

Insgesamt werden innerhalb von drei Flächen entlang der Eisenbahn Teilflächen mit einem Gesamtumfang von 3,2170 ha als Eignungsflächen ermittelt.

Tabelle 11: Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen längs der Schienenwege

Nr.	Gemarkung	Flächengröße in ha
E1	Biere, Flur 17	0,1242
E16	Eggersdorf, Flur 8	0,3241
E18	Eggersdorf, Flur 9	2,8227
Summe		3,2710

## 8.4 Flächen innerhalb eines beschlossenen Bebauungsplans

### Fläche B1

- Fläche B1 beinhaltet Fläche A7
  - Fläche B1 entspricht Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet II“
  - Bebauungsplan nicht rechtskräftig, da er nicht bekannt gemacht wurde
  - Bekanntmachung kann nachgeholt werden
  - außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans 2030
  - nördliche Teilfläche innerhalb Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - überwiegend landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ und „Gebüsch“ entlang A 14
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Fläche geeignet

### Fläche B2

- Fläche B2 entspricht Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1 „Wohn- und Gewerbe-park“
  - Bebauungsplan nicht rechtskräftig, da er nicht bekannt gemacht wurde
  - Bekanntmachung kann nachgeholt werden
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - landwirtschaftlich genutzt und Teil eines Feldblocks
  - keine gesetzlich geschützten Biotope
  - potentielle Blendwirkung auf Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Fläche geeignet

Insgesamt werden zwei beschlossene Bebauungspläne mit einem Gesamtumfang von 35,5368 ha als Eignungsflächen ermittelt.

Tabelle 12: Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße in ha
B1	Bebauungsplan „Gewerbegebiet II“	Welsleben, Flur 17	31,6592
B2	Bebauungsplan „Wohn- und Gewerbegebiet“	Biere, Flur 19	3,8776
			35,5368

## 9.5 Künstliche Gewässer

### Fläche G 1 „Baasdorfer Teiche“

- außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiete des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiete des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans
  - kein Schutzgebiet
  - eine Solaranlage auf einem künstlichen Gewässer darf nur errichtet werden, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes die Anlage nicht mehr als 15 % der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer weniger als 40 Meter beträgt (§ 36 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b WHG)
  - planfestgestellte Ersatzmaßnahme (E2) für den Neubau der A 14
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da planfestgestellte Ersatzmaßnahme für den Neubau der A 14

### Fläche G 2 „Eggersdorfer Schachtteiche“

- innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems 28 „Stillgewässerkomplex in einem Bergsenkungsgebiet zwischen Eggersdorf und Wespen“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - kein Schutzgebiet
  - eine Solaranlage auf einem künstlichen Gewässer darf nur errichtet werden, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes die Anlage nicht mehr als 15 % der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer weniger als 40 Meter beträgt (§ 36 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b WHG)
- ⇒ Fläche geeignet

Insgesamt wird ein künstliche Gewässer mit einem Flächenumfang von 4,8888 ha als Eignungsflächen ermittelt.

Tabelle 13: Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf künstlichen Gewässern

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße in ha
G2	Eggersdorfer Schachtteiche	Eggersdorf, Flur 6 und Großmühlingen, Flur 14	4,8888
			4,8888

Die Fläche G1 liegt nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises innerhalb der planfestgestellte Ersatzmaßnahmen (E 2) für den Bau der A 14 und ist dauerhaft zu erhalten. Zur Ausweisung als Eignungsfläche für die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage steht diese Fläche daher nicht zur Verfügung.

## 8.6 Brachgefallene Flächen

### 8.6.1 Kleingartenanlagen

#### Fläche AK1

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt oder Teil eines Feldblocks
  - vereinzelte Gehölzstrukturen, keine gesetzlich geschützten Biotop
  - bauliche Anlagen und Versiegelung im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche geeignet

#### Fläche AK2

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt oder Teil eines Feldblocks
  - vereinzelte Gehölzstrukturen, keine gesetzlich geschützten Biotop
  - bauliche Anlagen und Versiegelung im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche geeignet

#### Flächen AK3

- teilweise innerhalb Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Süd“
  - Änderung des Bebauungsplans möglich
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt oder Teil eines Feldblocks
  - vereinzelte Gehölzstrukturen, keine gesetzlich geschützten Biotop
  - bauliche Anlagen und Versiegelung im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche geeignet

#### Fläche AK4

- östliche Teilfläche im wirksamen Flächennutzungsplan Bördeland als Wohnbaufläche dargestellt
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiet des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt oder Teil eines Feldblocks
  - vereinzelte Gehölzstrukturen, keine gesetzlich geschützten Biotop
  - bauliche Anlagen und Versiegelung im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche geeignet

### **Flächen AK5 und AK6**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiet des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt oder Teil eines Feldblocks
  - überwiegend Gehölzstrukturen, schätzungsweise 60 bis 70 % Flächenanteil
  - bei Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage sehr hoher Ausgleichsbedarf zu erwarten
  - geringfügige bauliche Anlagen und geringe Versiegelung im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Flächen geeignet

### **Fläche AK7**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebiet des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt oder Teil eines Feldblocks
  - Gehölzstrukturen insbesondere im nördlichen und westlichen Abschnitt schätzungsweise 20 bis 30 % Flächenanteil, keine gesetzlich geschützten Biotope
  - bauliche Anlagen und Versiegelung im Plangebiet
  - Kampfmittelverdachtsfläche (Verursacherszenario „Bodenkämpfe“)
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Straße
- ⇒ Fläche geeignet

### **Flächen AK8 und AK9**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt oder Teil eines Feldblocks
  - schätzungsweise 50 % Flächenanteil mit Gehölzen, kein gesetzlich geschütztes Biotop
  - bauliche Anlagen und Versiegelung im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Flächen geeignet

### **Fläche AK10**

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - teilweise innerhalb Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - teilweise landwirtschaftlich genutzt und Teil des Feldblocks „DESTLI0511050020“
  - schätzungsweise 30-40 % Flächenanteil mit Gehölzstrukturen, keine gesetzlich geschützten Biotope
  - bauliche Anlagen und Versiegelung im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche geeignet

### Fläche AK11

- außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb des Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebieten des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt oder Teil eines Feldblocks
  - schätzungsweise 20% Flächenanteil mit Gehölzstrukturen, keine gesetzlich geschützten Biotope
  - bauliche Anlagen und Versiegelung im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung, Gewerbe und Straßen
- ⇒ Fläche geeignet

Insgesamt werden elf brach liegende Kleingartenanlagen mit einem Gesamtumfang von 40,4934 ha als Eignungsflächen ermittelt.

Tabelle 14: Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aufgegebenen Kleingartenanlagen

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße in ha
AK1	Am Salzweg e.V.	Welsleben, Flur 17	2,0232
AK2	Alte Anlage e.V.	Welsleben, Flur 7	6,1891
AK3	Am Bierer Weg e.V.	Welsleben, Flur 10	2,7596
AK4	Erholung Biere e.V.	Biere, Flur 2	8,2413
AK5	An der Schützengasse	Biere, Flur 13	2,2548
AK6	Mortzgraben	Biere, Flur 9	0,6436
AK7	Am Sportplatz	Eickendorf (1380), Flur 2	7,0209
AK8	Erholung e.V.	Kleinmühlingen, Flur 1	4,4629
AK9	Solgraben	Kleinmühlingen, Flur 2	1,7516
AK10	Abendruh e.V.	Großmühlingen, Flur 4	1,7516
AK11	Feldstraße	Eggersdorf, Flur 1	4,3839
			40,4934

Alle Flächen der aufgegebenen Kleingartenanlagen weisen auch einen mehr oder weniger dichten Gehölzbewuchs auf. Auf einer Vielzahl der Flächen kann der überwiegende Gehölzbewuchs jedoch auf einzelnen Teilflächen lokalisiert werden, sodass diese Flächen von einer späteren Überplanung freigehalten werden könnten. Da es sich bei diesen Gehölzstrukturen vermutlich nicht um gesetzlich geschützte Biotope handelt, besteht keine generelle gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung dieser. Bei der Aufstellung der dazugehörigen Bebauungspläne können diese dichten Gehölzflächen dennoch als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. Die Modulplanung kann hinsichtlich der Anordnung der Module, der Ausrichtung der Module und dem Abstand zu den Gehölzstrukturen angepasst werden.

Der östliche Abschnitt der Fläche K4 wird im wirksamen Flächennutzungsplan Bördeland als Wohnbaufläche dargestellt, ein Abschnitt der Fläche K11 wird tatsächlich landwirtschaftlich genutzt und ist Bestandteil eines Feldblocks. Diese Umstände stehen der Ausweisung dieser Flächen als Eignungsflächen für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie nicht entgegen.

## 8.6.2 Weitere Brachflächen

### Fläche BR1

- im Außenbereich gelegene Brachfläche bei Biere
  - nördlicher Abschnitt im wirksamen Flächennutzungsplan Bördeland als gemischte Baufläche dargestellt
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebieten des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich oder Teil eines Feldblocks
  - schätzungsweise 80-90 % Flächenanteil mit Gehölzstrukturen
  - sehr hoher Ausgleichsbedarf zu erwarten
  - keine baulichen Anlagen und Versiegelung im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung und Gewerbe
- ⇒ Fläche geeignet

### Fläche BR2

- teilweise innerhalb des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schraubenlager Daniel Eickendorf“ (ca. 20 m breiter westlicher Abschnitt)
  - teilweise innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 04 „Gewerbegebiet an der Bahnhofstraße“ (ca. 90 m breiter westlicher Abschnitt)
  - liegt innerhalb der Fläche E27 und der Fläche A32 und somit im privilegierten Bereich entlang Autobahn und Eisenbahn
  - innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - außerhalb Vorbehalts- und Vorranggebieten des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - überwiegend Bestandteil des Grünland-Feldblocks „DESTLI2311000042“
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang der südlichen und nördlichen Grenze von Fläche BR2
  - eine bauliche Anlage (Mobilfunkmast) im südöstlichen Bereich
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung, Gewerbe und Straße
  - Bauantrag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage liegt vor
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ geeignet

### Fläche BR3

- innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - innerhalbhalb Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich landwirtschaftlich genutzt jedoch nicht Teil eines Feldblocks
  - im Luftbild Stand April 2024 bewirtschaftetes Grünland zu erkennen
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ entlang westlicher und nördlicher Grenze
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf angrenzende Straße
- ⇒ Fläche außerhalb gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ geeignet

#### **Fläche BR4**

- beinhaltet nordwestliche Teilflächen der Fläche K9 und vollständig Fläche K10
  - außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - teilweise innerhalb Vorranggebiet für Natur und Landschaft VIII "Baasdorfer Teiche" des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems 28 „Stillgewässerkomplex in einem Bergsenkungsgebiet zwischen Eggersdorf und Wespen“ 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - überwiegend Bestandteil des Grünland-Feldblocks „DESTLI0511050045“ (mit Ausnahme Flächen K9 und K10)
  - im Luftbild Grünland überwiegend genutzt
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ in Fläche K9
  - gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ in Fläche K10
  - oberirdische Hochspannungsleitung verläuft südlich durch BR4
  - bauliche Anlage (Mast) innerhalb Fläche K10
  - keine Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe oder Straße zu erwarten
  - planfestgestellte Ersatzmaßnahme (E2) für den Neubau der A 14
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da planfestgestellte Ersatzmaßnahmen für den Neubau der A 14

#### **Fläche BR5**

- außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010 und des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - teilweise innerhalb Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie 1 "Eggersdorf" des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - innerhalb der Grünland-Feldblöcke „DESTLI0511050013“ und „DESTLI0511050005“
  - Feldblock „DESTLI0511050013“ regelmäßig Gehölzbeständen, jedoch kein Feldblock Sonderkultur (Plantage, Streuobstwiese)
  - zwei gesetzlich geschützte Biotope „Feldgehölz“, ein gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf Straße
  - planfestgestellte Ersatzmaßnahme (E2) für den Neubau der A 14
- ⇒ Fläche nicht geeignet, da planfestgestellte Ersatzmaßnahmen für den Neubau der A 14

#### **Fläche BR6**

- teilweise innerhalb von Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des Landesentwicklungsplans 2010, vollständig innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - teilweise innerhalb Vorranggebiet für Natur und Landschaft VIII "Baasdorfer Teiche" des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems 28 „Stillgewässerkomplex in einem Bergsenkungsgebiet zwischen Eggersdorf und Wespen“ des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - innerhalb des Grünland-Feldblocks „DESTLI0511050011“
  - im Luftbild keine Nutzung erkennbar
  - insbesondere in südöstlicher Teilfläche sowie entlang östlicher Grenze dichter Gehölzbestand, Wald im Sinne des Landeswaldgesetz
  - keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf Straße
- ⇒ Fläche außerhalb Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie Wald geeignet

### Fläche BR7

- vollständig im wirksamen Flächennutzungsplan Bördeland als gemischte Baufläche dargestellt
  - außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans 2010
  - innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030
  - außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg
  - tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt oder Bestandteil eines Feldblocks
  - Flächen in Siedlungsbereich zwischen Wohnbebauung
  - im Luftbild keine Nutzung erkennbar
  - Gehölzstrukturen, schätzungsweise 40-50 % Flächenanteil insgesamt, keine gesetzlich geschützten Biotope
  - hoher Ausgleichsbedarf zu erwarten
  - bauliche Anlagen im Plangebiet
  - potentielle Blendwirkungen auf Wohnbebauung, Gewerbe und Straße
- ⇒ Fläche geeignet

Insgesamt werden fünf weitere Brachflächen mit einem Gesamtumfang von 19,5991 ha als Eignungsflächen ermittelt.

Tabelle 15: Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf weiteren Brachflächen

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße in ha
BR1	-	Biere, Flur 6	0,5881
BR2	-	Eickendorf (1380), Flur 8	3,7361
BR3	-	Großmühlingen, Flur 11	1,4748
BR6	-	Großmühlingen, Flur 11	1,2986
BR7	-	Eggersdorf, Flur 1	0,4054
			7,5030

Im Rahmen der Bewertung und Ermittlung der Eignungsflächen hat sich herausgestellt, dass alle „weiteren Brachflächen“ als Eignungsflächen eingestuft werden können. Die Flächen BR2, BR3 und BR6 werden so angepasst, dass die gesetzlich geschützten Biotope außerhalb der als Eignungsflächen dargestellten Bereiche liegen. Die Fläche BR2 weist zwar eine Bodenzahl von über 70 auf, jedoch hat der Bewirtschafter der Fläche die Löschung des Feldblocks beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte beantragt. Somit wird die Fläche als Brachfläche ohne Berücksichtigung der Bodenzahl bewertet. Die Flächen A32 und E27, welche die Fläche BR2 beinhalten, wurden als Ackerflächen auch hinsichtlich der Bodenzahl bewertet, daher werden diese beiden Flächen in den Kapiteln 8.2 und 8.3 nicht als Eignungsflächen identifiziert.

Die Flächen BR4 und BR5 liegen nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises innerhalb der planfestgestellte Ersatzmaßnahmen (E 2) für den Bau der BAB 14 und sind dauerhaft zu erhalten. Zur Ausweisung als Eignungsfläche für die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage stehen diese Flächen daher nicht zur Verfügung.

## 8.7 Gesamtbewertung

Insgesamt werden als Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Bördeland mit einer Größe von 126,9151 ha ermittelt. Das Gebiet der Gemeinde Bördeland hat eine Gesamtgröße von 9.197 ha, so dass ein Flächenanteil des Gebiets der Gemeinde Bördeland von 1,4 % für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet ist.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich in Wirklichkeit um eine geringere Flächengröße der Eignungsflächen handelt, da es teilweise zu Überlappungen der Flächen kommt.

Tabelle 16: Gesamtbewertung der Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Standorte	Flächen- größe in ha
Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Konversion	1,6291
Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen längs der Autobahn	33,5930
Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen längs der Bahnstrecke	3,271
Im Bereich beschlossener Bebauungspläne	35,5368
Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf künstlichen Gewässern	4,8888
Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in brach liegenden Kleingartenanlagen	40,4934
Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf weiteren Brachflächen	7,5030
Summe	126,9151

## 9. Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind in der landesplanerischen Abstimmung von Photovoltaikfreiflächenanlagen deren Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
  - den Naturhaushalt und
  - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
- zu prüfen.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 17: Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nr.	Wirkung auf		
	Landschaftsbild	Naturhaushalt	baubedingte Störung des Bodenhaushalts
K5	Vorbelastung durch ehemalige Deponie, Anlage durch Gehölze sichtverschattet, Standort wenig zugänglich	wenig strukturierte Fläche mit angrenzenden Gehölzstrukturen, erhöhte Betroffenheit des Artenschutzes wahrscheinlich	Konversionsfläche mit Vorbelastung durch Überformung des Bodens
K6	Vorbelastung durch ehemalige Deponie, Anlage nicht sichtverschattet	Teilweise reich strukturierte Flächen mit offenen Bereichen und Gehölzstrukturen, erhöhte Betroffenheit des Artenschutzes wahrscheinlich	Konversionsfläche mit Vorbelastung durch Überformung des Bodens
K9	Vorbelastung durch ehemalige Deponie, Anlage überwiegend sichtverschattet, Standort wenig zugänglich	wenig strukturierte Fläche mit angrenzenden Gehölzstrukturen, erhöhte Betroffenheit des Artenschutzes wahrscheinlich	Konversionsfläche mit Vorbelastung durch Überformung des Bodens
A7	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
A33	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
A35	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
A36	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
A38	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
A39	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
A39	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
A40	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
A41	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
E1	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung

Tabelle 17 (Forts.): Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nr.	Wirkung auf		
	Landschaftsbild	Naturhaushalt	baubedingte Störung des Bodenhaushalts
E16	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage teilweise sichtverschattet, Standort wenig zugänglich	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
E18	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	von wertvollen Lebensraumtypen umgeben (Wald, Gewässer), erhöhte Betroffenheit des Artenschutzes wahrscheinlich	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
B1	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
B2	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
G1	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage teilweise sichtverschattet, Standort wenig zugänglich	von wertvollen Lebensraumtypen umgeben (Wald, Feldgehölze), erhöhte Betroffenheit des Artenschutzes wahrscheinlich	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
G2	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage teilweise sichtverschattet, Standort wenig zugänglich	von wertvollen Lebensraumtypen umgeben (Wald, Feldgehölze), erhöhte Betroffenheit des Artenschutzes wahrscheinlich	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
AK1	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	Vorbelastung des Bodens durch Überbauung
AK2	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	Vorbelastung des Bodens durch Überbauung
AK3	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	Vorbelastung des Bodens durch Überbauung
AK4	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage teilweise sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	Vorbelastung des Bodens durch Überbauung
AK5	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	Vorbelastung des Bodens durch Überbauung

Tabelle 17 (Forts.): Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nr.	Wirkung auf		
	Landschaftsbild	Naturhaushalt	baubedingte Störung des Bodenhaushalts
AK6	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	Vorbelastung des Bodens durch Überbauung
AK7	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet, östlich unmittelbar angrenzende Erholungsnutzung (Sportplatz)	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	Vorbelastung des Bodens durch Überbauung
AK8	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	Vorbelastung des Bodens durch Überbauung
AK9	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	Vorbelastung des Bodens durch Überbauung
AK10	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	Vorbelastung des Bodens durch Überbauung
AK11	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage teilweise sichtverschattet, Standort wenig zugänglich	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	Vorbelastung des Bodens durch Überbauung
BR1	Geringe Überhöhung der Horizontlinie durch gering Einsehbarkeit, Anlage überwiegend sichtverschattet	reich strukturierte Flächen mit Gehölzstrukturen, erhöhte Betroffenheit des Artenschutzes wahrscheinlich	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
BR2	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage überwiegend nicht sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
BR3	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage teilweise sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
BR4	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage überwiegend nicht sichtverschattet	von wertvollen Lebensraumtypen umgeben (Wald, Feldgehölze), erhöhte Betroffenheit des Artenschutzes wahrscheinlich	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung

Tabelle 17 (Forts.): Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nr.	Wirkung auf		
	Landschaftsbild	Naturhaushalt	baubedingte Störung des Bodenhaushalts
BR5	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage überwiegend nicht sichtverschattet	von wertvollen Lebensraumtypen umgeben (Wald, Feldgehölze), erhöhte Betroffenheit des Artenschutzes wahrscheinlich	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
BR6	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage überwiegend nicht sichtverschattet, Standort wenig zugänglich	von wertvollen Lebensraumtypen umgeben (Wald, Feldgehölze), erhöhte Betroffenheit des Artenschutzes wahrscheinlich	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung
BR7	keine Überhöhung der Horizontlinie durch Lage im Siedlungsbereich, Anlage überwiegend sichtverschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung

### Landschaftsbild

Bei Standorten in Hanglagen lassen sich Anlagen im oberen Hangbereich nur schwer sichtverschatten und die Anlagen können deutlich größere Sichträume aufweisen als Anlagen in Tallagen. Die Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden sich nicht innerhalb von Hanglagen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollten Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit landschaftsgerecht gestalteten Gehölzpflanzungen umgeben werden. Hierfür ist z.B. ein Gehölzstreifen um die Anlagen geeignet. Sinnvoll erscheint auch die Anlage der Bepflanzung auf Wällen, da diese auch im Nahbereich eine wirksame Sichtverschattung gewährleisten. In Talräumen ist der Sichtraum auch bei fehlender Anpflanzung auf die Größe des Talraums beschränkt, dies betrifft jedoch keine Eignungsfläche im Gebiet der Gemeinde Bördeland.

### Naturhaushalt

Während der Bauarbeiten kann es durch Baulärm zu Störungen und Vertreibungen von Tieren kommen.

Mit dem Abschluss der Bauarbeiten erfolgt in der Regel eine Begrünung der Flächen mit einer ganzjährigen Vegetationsdecke. Dauerhaft vegetationsfreie Flächen sind nicht zu erwarten. Bisherige Untersuchungsergebnisse lassen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen insgesamt signifikant positiven Effekt auf die biologische Vielfalt erkennen. Dies gilt insbesondere für Heuschrecken, Tagfalter und Vögel. In Abhängigkeit von der Bauweise (vor allem der Abstände der Modulreihen) und der Vornutzung fällt dieser Effekt unterschiedlich stark aus. Weitere maßgebliche Einflussfaktoren sind die Art und Weise des Flächenmanagements. Hier spielt unter dem Aspekt der Biodiversität eine für Solarparks typische extensive Grünlandnutzung eine wichtige Rolle. Für eine geringere Zahl an Tierarten führt die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen zu einem Verlust von Lebensräumen (z.B. Feldhamster).

Auf Konversionsflächen kann es auf bisher wenig oder nicht versiegelten Flächen in Abhängigkeit von der Vornutzung zu Verlusten von wertvollen Lebensräumen (z.B. Magerrasen, Trockenrasen) kommen. Veränderte Lichtverhältnisse unter den Modulen können durch

Verschattung auf den betroffenen Flächen zu einer veränderten Zusammensetzung der Vegetation führen. Zu Veränderungen der Zusammensetzung der Vegetation kann auch zunehmende Staunässe in der Folge von Bodenverdichtungen führen.

Einige Vogelarten brüten an den Gestellen der Module. Schneefreie Bereiche unter den Modulen werden im Winter von Vögeln als Nahrungsbiotope aufgesucht. Die Module werden von Vögeln als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Ackerlandschaften können sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu wertvollen Lebensräumen für Vögel entwickeln.

Von den Versicherern wird aufgrund des hohen Marktwertes der Module in der Regel ein mindestens 2 m hoher Zaun mit Alarmanlage und Überwachungseinrichtungen gefordert. Durch die Einzäunung des Betriebsgeländes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist es vor allem größeren Säugetierarten (Wildschwein, Reh, Rotwild) in der Regel nicht mehr möglich, den Bereich der Anlage zu überwinden. Für diese Arten wird durch die Errichtung der Anlagen Lebensraum entzogen und Wanderkorridore unterbrochen (Barriereeffekt). Durch eine Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger können Beeinträchtigungen von Arten wie Feldhase, Fuchs oder Dachs gemindert werden.

Bei Rodungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist das Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, zu beachten. Für die Baumaßnahmen sollten störungsarme Bauzeitfenster (z.B. außerhalb der Brut- und Setzzeit) gewählt werden.

### **Baubedingte Störung des Bodenhaushalts**

Bodenverdichtungen können durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) – vor allem bei anhaltender Bodennässe – entstehen. Zu Bodenverdichtungen kann es durch die Anlage von Baustraßen, Lagerflächen oder Kranstellplätzen kommen. Eine Verlegung von Erdkabeln (Kabelgräben) und Geländemodellierungen zum Ausgleich von Unterschieden der Geländehöhe führt zu Bodenumlagerungen und -durchmischungen. Bodenversiegelungen sind im Bereich von Fundamenten oder Betriebsgebäuden (Wechselrichter) zu erwarten. Diese baubedingten Störungen des Bodenhaushalts sind jedoch weitgehend unabhängig vom jeweiligen Anlagenstandort.

Die Auswirkungen der baubedingten Störungen des Bodenhaushalts können durch folgende Maßnahmen gemindert werden:

- Minimierung von Fundamentflächen durch Verwendung von Erddübeln
- Planung möglichst kurzer Erschließungs- und Anfahrtswege
- Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck
- Vermeiden von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
- Auflockern der Flächen von Baustraßen nach dem Abschluss der Arbeiten
- Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

### **Fazit**

Die Prüfung der Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Hinblick auf deren Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts nach Ziel 115 LEP LSA ergibt keine grundlegenden Hindernisse für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf diesen Flächen.

Für die Errichtung der Freiflächenanlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans erforderlich, soweit der Standort nicht bereits im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans mit Zulässigkeit dieser Anlagen liegt.

## 10. Hinweise zu Eignungsflächen

In den aufzustellenden Bebauungsplänen ist die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** gemäß § 14 ff. BNatSchG für die einzelnen Photovoltaik-Freiflächenanlagen abzuarbeiten. Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Dabei soll die "Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt" (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) angewendet werden.

Ob und in welchem Umfang auf den jeweiligen Eignungsflächen hierbei Boden versiegelt oder überdeckt werden darf, ist im jeweils nachfolgenden Bebauungsplan zu bestimmen. Insbesondere gilt dies für die zulässige Befestigung von Zufahrtswegen bzw. Baustraßen sowie für die Gründung der Module (z.B. Vermeidung von Bodenversiegelung durch die Gründung auf Rempffählen).

Auf einigen Flächen befinden sich voll- und teilflächig gesetzlich geschützte **Biotope** gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA. Es handelt sich dabei unter anderem um Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA, um natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verladungsbereiche und um Trocken- und Halbtrockenrasen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten.

Des Weiteren ist in den Bereichen der Biotope auch der besondere **Artenschutz** zu berücksichtigen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit der Realisierung von Photovoltaik-Anlagen in Bereichen mit geschützten Biotopen würden die Lebensräume und Fortpflanzungsflächen zerstört und/oder zumindest so beeinträchtigt werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in Frage stehen würde und dies dem § 44 BNatSchG widerspräche.

Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. Die Eignungsflächen können und vorhandene Gehölzstrukturen können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Tierarten sein, insbesondere können hier Reptilien (Zauneidechse) sowie Vogelarten betroffen sein. Auf Ackerflächen kann die Betroffenheit des Feldhamsters vorliegen. Bei der Aufstellung von nachfolgenden Bebauungsplänen sind artenschutzrechtliche Fachbeiträge in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises zu erarbeiten.

Hinsichtlich der Berührung bergbaulicher Belange wird darauf hingewiesen, dass sich zwischen Biere und Kleinmühlungen eine Vielzahl von Potentialflächen in Bergschadensgebieten des ehemaligen untertägigen Braunkohlenbergbaus (Eggersdorf-Mühlinger Mulde) befinden. Im Zuge weiterführender/ konkreter Planungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in diesen Bereichen ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliedewegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) zu beteiligen.

Gegenwärtig werden im Gemeindegebiet der Gemeinde Bördeland folgende Flurbereinigerungsverfahren geführt: '

- BOE008 Sülldorf (Feldlage) (§ 56 LwAnpG)
- SLK036 Welsleben Feldlage (§ 86 FlurbG) (geplant)
- SBK008 Atzendorf FL (§ 56 LwAnpG)
- SLK031 Kleinmühlingen-Zens (§ 86 FlurbG)
- SLK009 Barby - Feldlage (§ 86 FlurbG) (geplant)
- SBK113 OU Schönebeck B 246a (2. PA) (§87 FlurbG)

Als bearbeitende Stelle dieser Flurbereinigerungsverfahren im Salzlandkreis sind:

- das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau)
- das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Große Ringstraße 52,38820 Halberstadt).

Im Konzeptbereich befinden sich auch **Gewässer** erster und zweiter Ordnung. Bei nachfolgenden Planungen sind selbstverständlich die Vorschriften über die Gewässerrandstreifen in § 38 WHG und § 50 WG LSA einzuhalten.

Nach den "Informationen zur Bauleitplanung" der **Bundesnetzagentur** auf deren Internetseite<sup>12</sup> können Photovoltaikanlagen den Empfang nahegelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Grundsätzlich wird eingeschätzt, dass die Konversionsflächen bzw. die Flächen in unmittelbarer Umgebung von intensiv genutzten Betriebsgeländen bereits stark überprägt wurden. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen mit Vorbelastung des Bodens, da die natürliche Funktionalität des Bodens durch die Vornutzung des Standorts beeinträchtigt wurde. Für diese Standorte sind durch die geplante Errichtung von Solarmodultischen keine weitere Verschlechterung der Bodenfunktionen und keine weitere irreversible Einschränkung der natürlichen Leistungsfähigkeit zu befürchten.

Aufgrund der Vornutzung der aufgeführten Konversionsflächen ist nicht auszuschließen, dass Bodenkontaminationen bei Tiefbau- und Erschließungsarbeiten aufgeschlossen werden. Daher ist auf diesen Standorten gemäß § 5 BodSchAG LSA eine fachgutachterliche Baubegleitungen von Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage einzuplanen. Im Einzelfall ergeben sich weitere Auflagen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.

Die Nutzung der Deponiestandorte als potenzieller Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächen bei allen üblichen Oberflächenabdichtungssystemen möglich, wenn die technische Gestaltung an die speziellen Anforderungen des Oberflächenabdichtungssystems abgestimmt wird und insbesondere die Gründung so ausgeführt wird, dass die Oberflächenabdichtung nicht mechanisch beschädigt wird.

Die **Grundstücke von öffentlichen Straßen und Wegeflurstücken** sollen in nachfolgenden Bebauungsplänen grundsätzlich nicht als Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgesetzt werden, um auch künftig die Durchgängigkeit des Straßen- und Wegenetzes zu gewährleisten.

---

<sup>12</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Richtfunk/Bauplanungen/Bauplanungen-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Richtfunk/Bauplanungen/Bauplanungen-node.html)

Bei raumbedeutsamen Planungen sind gemäß § 50 Satz 1 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde besteht nach der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 08.02.2024 zum Entwurf des Standortkonzepts nach überschlägiger Prüfung für die nachfolgend aufgeführten Eignungsflächen weiterer Untersuchungsbedarf aufgrund möglicher **Blendwirkung** für die jeweils nachfolgend aufgeführten benachbarten Nutzungen (Bereiche: Wohnen/ Gewerbe, Straße, Bahn).

Tabelle 18: Notwendigkeit der Betrachtung möglicher unzulässiger Blendwirkungen

Nummer Eignungsfläche	Wohnen / Gewerbe	Straße	Bahn
K5	-	X	-
K6	-	-	-
K9	-	-	-
A7	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
A33	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
A35	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
A36	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
A38	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
A39	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
A39	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
A40	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
A41	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
E1	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
E16	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
E18	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
B1	X	-	-
B2	X	X	-
G1	-	-	-
G2	-	-	-
AK1	X	X	-
AK2	X	X	-
AK3	X	X	-
AK4	X	X	-
AK5	X	X	-
AK6	X	-	-
AK7	-	X	-
AK8	X	X	-
AK9	X	X	-
AK10	X	X	-
AK11	X	X	-

Tabelle 19 (Forts.): Notwendigkeit der Betrachtung möglicher unzulässiger Blendwirkungen

Nummer Eignungsfläche	Wohnen / Gewerbe	Straße	Bahn
BR1	X	-	-
BR2	X	X	-
BR3	-	X	-
BR4	-	-	-
BR5	-	X	-
BR6	-	X	-
BR7	X	X	-

X = Prüfung auf mögliche unzulässige Blendwirkungen im weiteren Verfahren erforderlich  
 – = keine Prüfung auf mögliche unzulässige Blendwirkungen im weiteren Verfahren erforderlich

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde wird zu den aufgezählten Flächen eingeschätzt, dass bei Nutzung dieser Flächen die Möglichkeit besteht, dass durch die vorgesehene Nutzung Blendwirkungen auftreten können. Im Einwirkungsbereich von 100 m, in welchem es zu unzulässigen Blendwirkungen kommen kann, befinden sich schutzbedürftige Nutzungen in Form von Gewerbebetrieben, Wohnhäusern, Straßenverkehr und Bahn. Da schutzbedürftige Nutzungen im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungen mit potentiell unzulässigen Blendwirkungen liegen, ist mit der Antragstellung ein Blendgutachten vorzulegen. Sollten unzulässige Blendwirkungen festzustellen sein, sind im Gutachten geeignete Abwehrmaßnahmen wie z.B. Sichtschutzbepflanzungen aufzuführen. Betreffend der Immissionsorte Straßenverkehr und Bahn wird darauf hingewiesen, dass bei Antragstellung die hierfür zuständigen Behörden mit beteiligt werden sollten (inkl. Blendgutachten).

Photovoltaikanlagen sind trotz niedriger Bauhöhen geeignet, Funkmessstationen der Bundesnetzagentur zu stören, daher ist diese im späteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen (ggf. per E-Mail an [226.Postfach@Bundesnetzagentur.de](mailto:226.Postfach@Bundesnetzagentur.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, auch die Belange der Seveso- Richtlinien in Bebauungspläne als verbindliche Bauleitplanungen einfließen zu lassen. Dazu ist während der Erarbeitung der Bebauungspläne bei der zuständigen Behörde zu ermitteln, ob sich Betriebsbereiche von Störfall betrieben im planungsrelevanten Gebiet befinden, welche Abstände diese Betriebsbereiche durch die Kommission für Anlagensicherheit erhalten haben und ob dies in Konflikt miteinander steht. Sofern die Störfallproblematik nicht im Bauleitplanverfahren betrachtet wird, ist dies zwingend im Baugenehmigungsverfahren (auch bei Genehmigungsfreistellungsverfahren) zu prüfen.

Solarmodule reflektieren einen Teil des Lichtes. Diese Lichtreflektion kann bei bestimmten Konstellationen zu Reflexblendungen kommen. In der Regel treten diese auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG gilt eine Blendwirkung, wenn sie mehr als 30 min pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt. Blendwirkungen gegenüber der nächstgelegenen Wohnbebauung und den anliegenden Straßen und Wege sind auszuschließen.

Im Bereich der ausgewiesenen **Kampfmittelverdachtsflächen** muss bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen bzw. bei Tiefbauarbeiten mit dem Auffinden von Kampfmitteln gerechnet werden. Um konkretere Aussagen treffen zu können, müssen die Unterlagen zur Polizeiinspektion Zentrale Dienste (PI ZD) Sachsen-Anhalt zur weiteren Bearbeitung versandt werden. Die Überprüfung der Unterlagen durch die PI ZD ist beim Salzlandkreis, Fachdienst 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, 06400 Bernburg (Saale) zu beantragen.

Nachfolgend wird auf Hinweise aus der Stellungnahme des Salzlandkreis vom 08.02.2024 zum Entwurf des Konzeptes eingegangen, sofern sich die Hinweise auf die Eignungsflächen beziehen. Hinweise zu Flächen, die durch das vorliegende Konzept nicht als Eignungsflächen identifiziert wurden, werden nicht wiedergegeben.

### **Flächen K5, K6 und K9**

Die Stellungnahmen des Salzlandkreises vom 08.02.2024 zum Entwurf des Konzeptes enthält zu diesen Flächen keine Hinweise.

### **Flächen A7, A33, A35, A36, A38, A39, A40, A41**

Die Stellungnahmen des Salzlandkreises vom 08.02.2024 zum Entwurf des Konzeptes enthält zu diesen Flächen keine Hinweise.

### **Fläche E1**

Die Fläche E1 „am Beinhochberg“ ist gemäß Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sachsen-Anhalt (KBD S-A) als Kampfmittelverdachtsfläche Verursacherszenario „sonstiger Verdacht“ ausgewiesen.

### **Flächen E16 und E18**

Die Stellungnahmen des Salzlandkreises vom 08.02.2024 zum Entwurf des Konzeptes enthält zu diesen Flächen keine Hinweise.

### **Fläche B1**

Der Salzlandkreis regt in seiner Stellungnahme vom 08.02.2024 an, dass in den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises kein Nachweise über die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet II“ (Fläche B1) der Gemeinde Welsleben vorliegt.

### **Fläche B2**

Der Salzlandkreis regt in seiner Stellungnahme vom 08.02.2024 an, dass in den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises kein Nachweise über die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplan Nr. 01/92 „Gewerbegebiet II“ (Fläche B2) der Gemeinde Welsleben vorliegt.

### **Flächen G1 und G2**

Die Stellungnahmen des Salzlandkreises vom 08.02.2024 zum Entwurf des Konzeptes enthält zu diesen Flächen keine Hinweise.

### **Flächen AK1, AK2, AK3, AK4, AK5 und AK6**

Die Stellungnahmen des Salzlandkreises vom 08.02.2024 zum Entwurf des Konzeptes enthält zu diesen Flächen keine Hinweise.

### **Fläche AK7**

Die Fläche AK7 „am Sportplatz Eickendorf“ ist gemäß Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sachsen-Anhalt (KBD S-A) als Kampfmittelverdachtsfläche Verursacherszenario „Bodenkämpfe“ ausgewiesen.

### **Flächen AK8, AK9, AK10 und AK11**

Die Stellungnahmen des Salzlandkreises vom 08.02.2024 zum Entwurf des Konzeptes enthält zu diesen Flächen keine Hinweise.

### **Flächen BR1, BR2, BR3, BR6 und BR7**

Die Stellungnahmen des Salzlandkreises vom 08.02.2024 zum Entwurf des Konzeptes enthält zu diesen Flächen keine Hinweise.

## **Literaturverzeichnis**

Clearingstelle EEG (2010):  
Empfehlung 2010/2. Konversionsflächen. Berlin.

Clearingstelle EEG (2010):  
Hinweis 2010/8. Stichtag 25. März 2010 für „beschlossene“ Bebauungspläne. Berlin.

Clearingstelle EEG (2012):  
Hinweis 2011/8. PV-Anlagen innerhalb eines Abstandes von 110 Metern zu Autobahnen oder Schienenwegen. Berlin.

## **Rechtsvorschriften**

### **EU**

Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland)" (ABl. L 273, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 92/92/EWG des Rates vom 09.11.1992 (ABl. L 338, S. 1)

### **Bund**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

## **Land Sachsen-Anhalt**

Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“. Ministerium für Infrastruktur und Digitales Magdeburg. Dezember 2021.

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23)

Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt. Beschluss Neuaufstellung 22.12.2023. Öffentliche Auslage 1. Entwurf vom 29.01.2024 bis zum 12.04.2024.

Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)

Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 31.05.2017 (zur Verfügung gestellt durch Rundverfügung Nr. 09/2017 des Landesverwaltungsamts, Referat Bauwesen vom 30.06.2017)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. Beschlossen zur Trägerbeteiligung durch Beschluss der Regionalversammlung am 26.02.2004. Beschlossen durch die Regionalversammlung am 17.05.2006. Genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29.05.2006.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 4. Entwurf. Beschlossen zur öffentlichen Auslegung durch Beschluss der Regionalversammlung am 13.03.2024. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung, FFAVO) vom 15.02.2022 (GVBl. LSA S. 20), geändert durch Verordnung vom 20.09.2022 (GVBl. LSA S. 330)

## **Salzlandkreis**

Grundsatzbeschluss des Kreistags des Salzlandkreises vom 24. April 2013 zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen beim Bau von Photovoltaikanlagen im Salzlandkreis